



Aus dem Inhalt:

- Schwerpunkt: 100 Tage KiBiz
- Landtagsanhörung zum GFG 2009
- Forderungen zur Föderalismus-Reform



Kinderbildungsgesetz: Gewachsenes Vertrauen nicht verspielen

Seit 100 Tagen hat die gesetzliche Grundlage für die frühkindliche Förderung in Nordrhein-Westfalen einen neuen Namen: Kinderbildungsgesetz, abgekürzt KiBiz.

Dass die ersten Flugversuche des KiBiz allen Unkenrufen zum Trotz ohne gravierende Probleme und weitere öffentliche Proteststürme vonstatten gegangen sind, ist vermutlich zwei Faktoren geschuldet: der gemeinsamen Erkenntnis von der Bedeutung frühkindlicher Förderung und Bildungsarbeit sowie dem in einem langwierigen Gesetzgebungsverfahren gewachsenen gegenseitigen Vertrauen der verschiedenen Kooperationspartner.

Die Erkenntnis von der Bedeutung der gemeinsamen Aufgabe hat Land und Kommunen motiviert, zum Start des KiBiz deutlich mehr Geld in die Hand zu nehmen, um es in die Zukunft unserer Kinder zu investieren. Dass das Land dies ohne Zögern auch über die ursprünglichen Planungen hinaus getan und damit die vor Ort getroffenen Bedarfsfeststellungen akzeptiert hat, schafft zusätzlich Vertrauen in die Ernsthaftigkeit der Landespolitik in diesem wichtigen Zukunftsfeld.

Dieses Vertrauen trägt – in Anerkennung der verschiedenen Rollen und Interessenlagen – auch den gemeinsamen Umsetzungsprozess des KiBiz. Am Ende eines langen und erfreulich offen geführten Diskussionsprozesses zum KiBiz haben sich

die Kooperationspartner auf Seiten des Landes, der Kommunen, Kirchen und Träger „kennen und schätzen“ gelernt und sehen sich gemeinsam der Zielsetzung verpflichtet, das Beste für die Kinder in NRW zu erreichen. Die Diskussions- und Kooperationskultur kann hier für andere Politikfelder durchaus als beispielhaft gelten.

Umso bedauerlicher ist es, dass die Landesregierung nun massiv Gefahr läuft, das gewonnenen Vertrauen zu gefährden und damit weitere konsensuale Verfahrensschritte wie etwa zur Einführung der vorgesehenen Rechtsansprüche für unter dreijährige Kinder aufs Spiel zu setzen.

Die Landesregierung beabsichtigt, im Haushalt für das Jahr 2009 für den weiteren Ausbau der Plätze für unterdreijährige Kinder – genannt U3 – zusätzlich nur 11.000 kontingentierte Plätze bereitzustellen und diese zugleich auf die 25-Stunden-Betreuungszeit zu beschränken. Dies hat mit Bedarfsgerechtigkeit und Vertrauen in die örtliche Jugendhilfeplanung nur noch wenig zu tun. Auch wenn bisher niemand weiß, wie weit die tatsächlichen Bedarfe mit diesen zusätzlichen Plätzen abgedeckt werden können, steht eines fest: Wenn das Land die Glaubwürdigkeit der selbst propagierten Ausbaupläne für unter Dreijährige nicht gefährden will, muss dieser „doppelte Deckel“ zugunsten einer Bedarfsgerechtigkeit wegfallen, die in jeder Hinsicht den familiären Anforderungen entspricht. Wo 25 Stunden gewünscht werden, müssen diese angeboten werden; wo 25 Stunden nicht reichen, muss auch eine längere Betreuung möglich sein.

Noch schädlicher für das gegenseitige Vertrauen ist das Vorhaben der Landesregierung, von den für die Kommunen gedachten Betriebskostenfördermitteln des Bundes für den U3-Ausbau im Jahr 2009 keinen einzigen Euro an die Kommunen weiterzuleiten, sondern das Geld faktisch im Landeshaushalt versickern zu lassen.

Unbestritten gibt das Land seit 2005 deutlich mehr Geld für den U3-Bereich aus. Das ist aber keine unverbindliche Großzügigkeit, sondern entspricht den Vereinbarungen aus dem Finanzierungskonsens zum KiBiz vom Februar letzten Jahres. Hier hat das Land eine verlässliche Drittelfinanzierung für die gesamte Kinderbetreuung zugesagt, während sich die Kommunen ohne Berufung auf das Konnexitätsprinzip dazu verpflichtet haben, sich mit ihrem deutlich über einem Drittel liegenden Anteil an der Umsetzung der politischen Pläne der Landesregierung wie der Entlastung der kirchlichen Einrichtungen und der Schaffung eines bedarfsgerechten U3-Angebots zu beteiligen. Die Kommunen leisten ihren vereinbarten Beitrag und werden aufgrund einer Vereinbarung zum U3-Ausbau zwischen Bund und Ländern künftig noch weiteren Belastungen ausgesetzt sein. Wenn sich jetzt das Land das ausdrücklich für die Kommunen vorgesehene Geld aus Berlin zur Refinanzierung seiner eigenen Verpflichtungen aus dem Finanzierungskonsens in die Tasche steckt, entzieht dies dem Konsens nachträglich die Grundlage und wird das gewachsene gegenseitige Vertrauen massiv erschüttern.

Landesregierung und Regierungsfractionen sind aufgerufen, eine vollständige Weiterleitung der Bundesmittel sicherzustellen.

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf
Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf
Telefon 02 11/9 65 08-0
Telefax 02 11/9 65 08-660
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

EILDienst – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

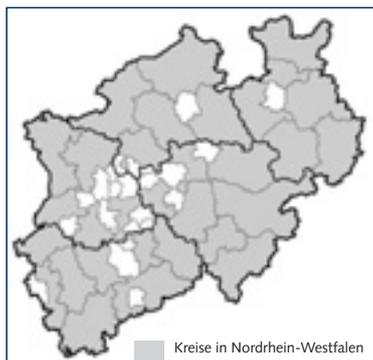
Redaktionsleitung:
Referent Boris Zaffarana

Redaktion:
Erster Beigeordneter
Markus Leßmann
Beigeordneter Dr. Marco Kuhn
Referent Dr. Markus Faber
Referentin Dorothee Heimann
Referent Dr. Christian von Kraack
Hauptreferentin Dr. Christiane Rühl
Referentin Christina Stausberg
Referent Dr. Kai Zentara

Redaktionsassistent:
Astrid Hälker, Monika Henke

Herstellung:
Druckerei und Verlag
Knipping GmbH, Birkenstraße 17,
40233 Düsseldorf

ISSN 1860-3319



Auf ein Wort

357

Aus dem Landkreistag

Vorstand des LKT NRW am 14. Oktober 2008 in Düsseldorf 360

SCHWERPUNKT: 100 Tage KiBiz

100 Tage KiBiz: Mehr Flexibilität wagen! 361

100 Tage KiBiz – eine erste Zwischenbilanz 362

Familienfreundliche Umsetzung des KiBiz nicht zum Nulltarif –
aber eine sinnvolle Investition in die Zukunft! 363

KiBiz: Hoher Aufwand und noch immer viele offene Fragen –
aber der Start im Märkischen Kreis ist geglückt 365

KiBiz in Oberberg: Mehr Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren,
mehr Bildung, mehr Statistik 367

100 Tage KiBiz – eine Zwischenbilanz im Kreis Paderborn 368

Kreis Steinfurt: Umsetzung und Resümee nach rund 100 Tagen KiBiz 370

Rückblick auf 100 Tage KiBiz im Kreis Viersen 372

Themen

Landtagsanhörung zum GFG 2009 – Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen Spitzenverbände 374

Föderalismus-Reform II – Kommunen dürfen nicht zur Reservekasse
der Länder werden 376

Das Porträt

Horst Becker, Kommunalpolitischer Sprecher der Grünen-Fraktion
in Nordrhein-Westfalen 376

EILDienst

11/2008

Im Fokus



Kreis Kleve – Neuer Baustein für Frühwarnsystem zur Unterstützung von Familien mit kleinen Kindern in Gefahrensituationen 379

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Offener Brief an Arbeitsagentur: Bund und BA verhindern wirksame Förderung von Langzeitarbeitslosen 379

Hartz-IV-Organisation: Vom Bund vorgeschlagene „Arbeitszentren“ lösen Probleme nicht 380

Kommunalverfassungsbeschwerden gegen Verwaltungsreformen eingereicht: Finanzielle Auswirkungen auf dem Prüfstand 380

Kurznachrichten

Finanzen

Studie zu Einsparpotenzialen von Shared Services im Einkauf deutscher Verwaltungen 381

NKF-Befragung des Innenministerium 2008 381

Kommunalfinanzbericht des Innenministeriums „August 2008“ erschienen 381

Soziales

Tätigkeitsbericht Heimaufsicht 2006/2007 des Kreises Viersen veröffentlicht 382

Persönliches

Jochen Hagt neuer Kreisdirektor in Oberberg 382

Hinweise auf Veröffentlichungen 382

Vorstand des LKT NRW am 14.10.2008 in Düsseldorf

Unter Vorsitz von Präsident Landrat Thomas Kubendorff, Kreis Steinfurt, befassten sich die Vorstandsmitglieder zunächst mit dem Entwurf des Landeshaushaltes 2009 und stimmten dem **Entwurf einer Stellungnahme** der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW zum Fragenkatalog des Haushalts- und Finanzausschusses Nordrhein-Westfalen für die Anhörung am 16.10.2008 zu (vgl. Seite 374 ff in diesem EILDienst-Heft).

Im Hinblick auf die nach wie vor anhaltende politische Diskussion um die **Verwaltungsorganisation des SGB II** stellte der Vorstand heraus, dass die Eckpunkte des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Errichtung von „Zentren für Arbeit und Grund-sicherung (ZAG)“ überarbeitungsbedürftig seien. Während die Ermöglichung einer einheitlichen Aufgabenwahrnehmung zu begrüßen sei, würden die Steuerungsinteressen der Kommunen nicht ausreichend berücksichtigt. Zudem würden viele Schwächen der vom Bundesverfassungsgericht als unzulässige Mischverwaltung beurteilten Konstruktion der Arbeitsgemeinschaften (ARGen) nicht beseitigt. Eine Fachaufsicht des Bundes über die Trägerversammlung der ZAG lehnte der Vorstand ab und hielt für die Lösung von Konflikten zwischen den Leistungsträgern die Schaffung eines Konfliktlösungsmechanismus vor Ort für ausreichend. Die berechtigten Interessen der Kommunen zur Mitsteuerung des lokalen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms sollten dabei Berücksichtigung finden. Die Vorbehalte des BMAS im Hinblick auf die Errichtung von Anstalten öffentlichen Rechts (AÖR) hielt der Vorstand für nicht nachvollziehbar. Die Rechtsform einer AÖR erschien den Vorstandsmitgliedern als eine geeignete Lösung für die bisherigen Probleme der Personalbewirtschaftung in den ARGen. Darüber hinaus hielt der Vorstand fest, dass die durch das BMAS vorgeschlagenen Regelungen zur Absicherung des Optionsmodells nicht den Forderungen der Kreise entsprächen. Der Vorstand forderte die Bundesregierung auf, eine einfach-gesetzliche Erweiterungsmöglichkeit der Option zu schaffen. Die Einführung einer umfassenden Bundesaufsicht über die Optionskommunen wurde abgelehnt. Darüber hinaus sprach sich der Vorstand für eine Trennung des Fördersystems des SGB III und des SGB II und für die Entwicklung eines eigenständigen Fördersystems für die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II aus. Er bekräftigte die im Positionspapier des LKT NRW zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente enthaltenen Aussagen (vgl. dazu

bereits EILDienst LKT NRW Nr. 10/Oktob-er 2008, S. 339 f).

Der Vorstand bedauerte, dass vor der Entscheidung der Landesregierung zur Verlängerung der Zuständigkeit der Landschaftsverbände für die wohnbezogenen Hilfen für Menschen mit Behinderungen (**Eingliederungshilfe**) keine intensive Auswertung des Modellversuchs und keine umfassende Prüfung weitergehender Kommunalisierungsmöglichkeiten vorgenommen wurde. Gleichwohl sei die inzwischen getroffene Entscheidung für eine befristete Verlängerung der überörtlichen Zuständigkeit zu akzeptieren. Der Vorstand forderte die Landesregierung und die Landschaftsverbände dazu auf, gemeinsam mit den örtlichen Sozialhilfeträgern die verlängerte überörtliche Zuständigkeit dafür zu nutzen, entscheidende Strukturveränderungen im Bereich der Eingliederungshilfe vorzubereiten und umzusetzen. Ziel müsse die Schaffung der auch von Sozialminister Karl-Josef Laumann geforderten dezentralen und örtlichen Hilfsstrukturen für alle Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen sein. Der Vorstand unterstützte Minister Karl-Josef Laumann in seiner Auffassung, dass nach Schaffung der dezentralen Hilfsstrukturen auch eine dezentrale Verwaltungszuständigkeit eingerichtet werden sollte. Er erklärte ausdrücklich seine Absicht und Bereitschaft, in den nächsten fünf Jahren aktiv an der Fortentwicklung der Eingliederungshilfe mit dem Ziel passgenauer, vorrangig ambulanter Hilfsangebote und der stärksten Einbindung dezentraler Entscheidungs- und Unterstützungsstrukturen mitzuwirken. Hierzu bot er den Landschaftsverbänden ausdrücklich den zeitnahen Abschluss einer neuen Rahmenvereinbarung an. Gegenstand der Rahmenvereinbarung sollten auch Verbesserungen im Hinblick auf die in der Evaluationsstudie festgestellten Schwächen bei den bisherigen Verwaltungs- und Steuerungssystemen sein. Insbesondere sei auch die Entwicklung der Fallzahlen und Gesamtkosten im Bundesvergleich nochmals kritisch zu hinterfragen. Alle Beteiligten seien aufgefordert, zur Vorbereitung der neuer-

lichen Zuständigkeitsentscheidung im Jahr 2013 intensiv die Erfahrungen anderer Bundesländer mit einer stärkeren Kommunalisierung auszuwerten. Um eine Vergleichbarkeit herzustellen, sollten dazu Alternativmodelle mit einem örtlichen Ansatz geschaffen und umgesetzt werden und diese wissenschaftlich begleitet werden, um hinreichend valide Aussagen zu erhalten. Diese seien bereits im Vorfeld der künftigen Entscheidung zu schaffen. Dabei gelte es insbesondere auch, einen Ersatz für die Kostenverteilung über die Landschaftsumlage zu schaffen, ohne die solidarische Finanzierung der derzeit noch ungleich anfallenden Kosten für die Eingliederungshilfe zu gefährden.

Darüber hinaus begrüßte der Vorstand den **Gesetzentwurf zur Stärkung der Personalhoheit in den Kommunen** in Nordrhein-Westfalen und die damit verbundene ersatzlose Streichung der Stellenobergrenzenverordnung sowie die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine Leistungsbesoldung der kommunalen Beamten. Mit dem Wegfall der Stellenobergrenzenverordnung werde eine jahrzehntelange Forderung des LKT NRW erfüllt. Im Hinblick auf die Frage der **Übertragung des Tarifabschlusses 2008 auf die Beamtenbesoldung** stellte der Vorstand fest, dass den beamteten Bediensteten und Versorgungsempfängern in der Vergangenheit zahlreiche Kürzungen zugemutet worden seien (Absenkung der Sonderzuwendung, Erhöhung des Selbstbehalts bei der Beihilfe im Krankheitsfall, Verlängerung der Arbeitszeit etc.). Der Vorstand sah jedoch in einer Einmalzahlung in Höhe von 600 Euro für kommunale Beamtinnen und Beamte, die derzeit diskutiert werde, keine geeignete Maßnahme, um diese Kürzungen aufzufangen. Vielmehr sei das Land gefordert, im Rahmen einer schlüssigen Gesamtkonzeption einen Vorschlag für eine dauerhafte tragfähige Regelung einer amtsangemessenen Beamtenbesoldung vorzulegen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2008 00.10.00

100 Tage KiBiz: Mehr Flexibilität wagen!

Von Markus Leßmann, Erster Beigeordneter
beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen



100 Tage KiBiz – zu früh für eine wirkliche Bilanz. Aber genug Zeit, um erste Erfahrungen zusammenzutragen. Das „Kindergartenjahr eins nach GTK“ läuft trotz einiger Umstellungsprobleme auf Hochtouren: Die von einigen an die Wand gemalten gravierenden Verwerfungen und Brüche in der Kindertagesbetreuung sind nicht eingetreten, der öffentliche Protest zum Start des Gesetzes ist weitgehend ausgeblieben.

Die Zahl der Betreuungsplätze für unter dreijährige Kinder hat sich in vier Jahren von 11.800 auf 44.600 fast vervierfacht und die gebuchten Betreuungszeiten sind im Durchschnitt deutlich länger als prognostiziert. Kommunen und Land investieren deutlich mehr als früher und deutlich mehr als geplant in die Förderung der Kinder im Elementarbereich. Das sind die Schlaglichter der ersten 100 Tage KiBiz, denen sich der folgende Schwerpunkt dieses Eildienstheftes – vor allem unter dem Blickwinkel der Jugendhilfeplanung – widmet.

Wenn man sich als Teilnehmer an einem der wohl spannendsten Gesetzgebungsverfahren in NRW 100 Tage nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Frage nach der persönlichen Zwischenbilanz stellt, fällt eine objektive, die Vorgeschichte ausblendende Antwort nicht leicht.

Manchmal hilft da die Sicht Dritter, hier aus einem Gespräch just am Vorabend der Entstehung dieses Erfahrungsberichts: „Ich verstehe das mit dem KiBiz alles nicht“, äußerte da die Mutter eines aufgeweckten Dreijährigen. „Erst regen sich alle so über das KiBiz auf, und jetzt? Bei uns in der Kindertageseinrichtung sind die Gruppen kleiner geworden, und wir haben trotzdem noch eine neue Erzieherin dazu bekommen. Das ist doch super.“ Nebenbei sieht sie als Teilzeit-Kinderärztin in den klaren und planbaren Betreuungszeitbudgets einen Fortschritt, würde sich aber bei der Aufteilung auf die einzelnen Tage etwas mehr Spielraum wünschen.

Natürlich sind 100 Tage nach Einführung des KiBiz nicht alle Umstellungsfragen und -probleme gelöst. Es gibt Fälle, in denen Betreuungs- und Personalstrukturen mit dem neuen Finanzierungssystem nicht auskömmlich finanziert sind und die daher zum Teil schmerzhaften Veränderungsbedarfen ausgesetzt sind. Und natürlich zeigen sich für die zukünftige Entwicklung immer neue offene (Streit-)Fragen. Doch angesichts der Intensität und Schärfe der Diskussion über das KiBiz in den mehr als 12 Monaten des Gesetzgebungsverfahrens verwundert insgesamt der geradezu reibungslose und ohne nennenswerte öffentliche Auseinandersetzungen ablaufende Übergang ins neue System. Scheinbar hat die zitierte Ein-

zelerfahrung also durchaus exemplarischen Charakter.

Mehr Geld im System

Kritische Finanzpolitiker bei Land und Kommunen werden sagen, die „Ruhe“ beim Inkrafttreten sei teuer erkaufte. Und tatsächlich investieren die beiden Hauptkostenträger deutlich mehr Geld ins System der Kindertagesbetreuung. Zum Teil war dies absehbar und im Finanzierungskonsens der Beteiligten im Februar 2007 zur Finanzierung der teilweise besseren Personalausstattung, der Trägeranteilsabsenkung für die Kirchen und des U3-Ausbaus auch vereinbart. Da sich die von den Eltern tatsächlich gebuchten Betreuungszeiten erheblich jenseits der Planungsdaten bewegen und der U3-Ausbau mehr Dynamik hat als angenommen, mussten die Haushälter in Düsseldorf und bei den örtlichen Jugendhilfeträgern im Vorlauf des Kindergartenjahres aber noch millionenschwere Beträge „nachschießen“. Dass dies auf Landesebene unter Anerkennung der Ergebnisse der kommunalen Jugendhilfeplanungen für die Dreis- bis Sechsjährigen in vollem Umfang geschehen ist, muss angesichts der Konsolidierungsbemühungen in anderen Bereichen des Landeshaushalts positiv vermerkt werden. Gleichwohl gerät in der öffentlichen Darstellung zu leicht in Vergessenheit, dass das Land nur zu gut einem Drittel an den gestiegenen Kosten der Kindertagesbetreuung beteiligt ist. Die Hauptlast tragen die Kommunen. Eine öffentliche Anerkennung der Tatsache, dass sie dadurch ganz maßgeblich zu der vom Land propagierten Qualität der Kindertagesbetreuung in NRW und vor allem auch zum massiven U3-Ausbau beitragen, stünde vor allem der Landespolitik öfter einmal gut zu Gesicht.

Mehr als ärgerlich und nicht hinnehmbar ist vor diesem Hintergrund, dass das Land für das nächste Kindergartenjahr derzeit versucht, die vom Bund den Kommunen zugesagten Anteile an den zusätzlichen Betriebskosten für den U3-Ausbau (ca. 22 Mio. €/Jahr) weitgehend im Landeshaushalt „versickern“ zu lassen und für die Finanzierung der eigenen Förderanteile für die unter dreijährigen Kinder zu verwenden.

Das Land hat sich in dem Finanzierungskonsens vom Februar 2007 verpflichtet, die Herausforderung des bedarfsgerechten U3-Ausbaus gemeinsam mit den Kommunen verlässlich zu finanzieren. Die Regierungskoalition hat begleitend zum KiBiz-Beschluss sogar noch einen Rechtsanspruch für Zweijährige ab 2011 in Aussicht gestellt. Wenn das Land jetzt Bundesgeld, das eigentlich für die Kommunen bestimmt ist, dafür nutzt, die eigenen Finanzierungsanteile „hintenrum“ einzusparen, zerstört das massiv das Vertrauen in die Grundlagen des Finanzierungskonsenses. Hier sollte im laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Landeshaushalt 2009 dringend umgedacht werden.

Bedarfsgerechtigkeit sichern

Für das Kindergartenjahr 2008/2009 bleibt es aber zunächst bei dem positiven Befund, dass beide Hauptkostenträger ihre Förderung für die Kinder zwischen drei und sechs Jahren dem Bedarf entsprechend erhöht und sie im U3-Bereich deutlich ausgedehnt hat. Dies zeigt, dass Land und Kommunen es tatsächlich ernst meinen mit einem bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung auch für unter dreijährige Kinder. Und es ist vor allem ein großer Vertrauensvorschuss gegenüber den Verantwortlichen der kommunalen Jugendhilfeplanung. Denn sie stellen die Bedarfe fest, entscheiden über Angebotsstrukturen und lösen damit auch die Kostenfolgen für die Zuschussgeber aus. Soweit in diesem Prozess der Jugendhilfeplanung die Betreuungsleistungen vereinbart werden, die von den Familien nachgefragt werden und den Kindern tatsächlich zugute kommen, ist dieser Vertrauensvorschuss gerechtfertigt. Und erfreulicherweise scheint es ein übergreifender politischer und gesellschaftlicher Konsens zu sein, dass jeder in die Förderung der Kinder und die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf investierte Euro gut angelegt ist. Nach dem Abschluss der Planungen für das erste KiBiz-Jahr gibt es an einer exakten Bedarfsgerechtigkeit aber noch diffuse Zweifel. Einerseits führen Träger und Elternverbände zum Teil Klage, die zeitlichen Betreuungsbedarfe gerade im Ganztagsbereich seien nicht in allen Fällen ausreichend

erfüllt worden. Andererseits berichtet vor allem das zuständige Fachministerium auch von Elterbeschwerden, nach denen 25-Stunden-Plätze gerne gebucht worden wären, aber nicht angeboten worden seien. Dabei ist zur Frage der Bedarfsgerechtigkeit zunächst einzuräumen, dass der erste Prozess der Jugendhilfeplanung durch die Umstellung auf völlig neue Finanzierungsregelungen und nicht zuletzt durch den späten Gesetzesbeschluss und die noch spätere Entscheidung über die verfügbaren U3-Kontingente nicht in allen Fällen optimal gestaltet werden konnte. Die Ermittlung der Elternwünsche auf der Grundlage der neuen gesetzlichen Möglichkeiten war dabei eine besondere Herausforderung. Völlig nachvollziehbar war zudem das Bemühen der Einrichtungen und Träger, Angebot und Nachfrage bei den Betreuungszeiten so zu gestalten, dass die Finanzierbarkeit der bisherigen Strukturen bestmöglich gesichert war. Jedoch gab es teilweise auch Kritik, Einrichtungen und Träger hätten unlauter Einfluss auf das Buchungsverhalten der Eltern genommen. Da sich hieraus auch zum Teil auch Vorbehalte gegen die örtliche Jugendhilfeplanung ergaben, muss es nun, neben der Optimierung der Planungsabläufe, vor allem darum gehen, durch die Transparenz der Planungs- und Umsetzungsschritte das Vertrauen in die örtlichen Entscheidungsstrukturen zu erhalten und zu stärken. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich

unter dieser Zielsetzung mit dem Land auf verschiedene Schritte zur weiteren Verbesserung der Jugendhilfeplanung verständigt. Ein wesentlicher Bestandteil ist dabei die Überprüfung der Passgenauigkeit der bisherigen Planungen anhand einer Erfassung der tatsächlichen Besuchszeiten der Kinder, die für den Monat November geplant ist. Diese Erfassung hat keine konkreten Auswirkungen auf die Höhe der Pauschalen im laufenden Kindergartenjahr, sie wird aber wertvolle Erkenntnisse für die künftigen Planungsprozesse liefern.

Flexibilitätsreserven

Ein persönlicher Eindruck aus vielen Gesprächen über die bisherige und künftige Umsetzung des KiBiz sei hier abschließend festgehalten: Die Flexibilität, die das Gesetz durch offene Gruppenstrukturen, grob gestartete Betreuungszeitkontingente, die Stärkung örtlicher Entscheidungskompetenzen und die Beschränkung auf Orientierungswerte statt starrer Detailstandards einräumt, ist in den Köpfen vieler Beteiligten noch nicht in vollem Umfang angekommen. Das KiBiz schreibt nicht vor, dass 25-Stunden-Kinder die Einrichtung täglich um 12.15 Uhr zu räumen haben. Dann müssten sie nämlich schon um 7.15 Uhr da sein oder nachmittags zurückkehren, um überhaupt 25 Stunden betreut werden zu können. Und wenn in einer Landtagsanhörung kürzlich die 25-

Stunden-Betreuungszeit für unter dreijährige Kinder mit der Begründung abgelehnt wurde, dann müssten die Kinder ja die Einrichtung in der Mittagsschlafzeit verlassen, fragt man sich auch, weshalb ein nur zweieinhalb Tage arbeitender Jung-Vater seinen einjährigen Sprössling eigentlich nicht drei mal acht Stunden statt genau fünf mal fünf Stunden betreuen lassen kann.

Um nicht falsch verstanden zu werden: Ein Rundum-Betreuungspaket mit einem völlig flexiblen „Komm, wann du willst, und bleib, solange es dir gefällt“-Angebot kann von den Trägern weder finanziell noch personell vorgehalten werden. Und gerade bei älteren Kindern sollten unter dem Gesichtspunkt einer kontinuierlichen frühkindlichen Bildungsarbeit in sozialen Gruppenstrukturen bestimmte gleichmäßige Regelanwesenheitszeiten angestrebt werden. Aber unter diesen Prämissen bietet das KiBiz weit mehr Flexibilisierungsmöglichkeiten als derzeit erkennbar. Dass dies den Betreuungskräften ihrerseits Flexibilität abverlangt wird, ist nicht zu verkennen. Flexible Angebote werden aber irgendwann Qualitätsmerkmal und Wettbewerbsfaktor guter Kindertageseinrichtungen sein. Und daher kann es – auch für die Kinderbetreuung – frei nach Willy Brandt nur heißen: Mehr Flexibilität wagen!

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2008 51.26.01.1



100 Tage KiBiz – eine erste Zwischenbilanz

Von Dr. Uwe Becker¹ und Heinz Josef Kessmann²

Bereits im Vorfeld seiner Einführung hat das neue Kinderbildungsgesetz – KiBiz – zu erheblichen Debatten geführt. Nach dem Willen der Regierungskoalition sollten durch ein neues Gesetz mehr Betreuungsangebote für die unter Dreijährigen, eine zeitgemäße frühkindliche Bildung und Förderung für alle Kinder, mehr Qualität und Flexibilität bei der Betreuung, mehr Transparenz und weniger Bürokratie erreicht werden. Gleichzeitig war es das erklärte Ziel, durch die Umstellung der Finanzierungssystematik die Plätze dem Rückgang der Kinderzahlen anzupassen und finanzielle Entlastungen für das Land zu erreichen. Darüber hinaus wurde eine Vielzahl weiterer Ziele angestrebt, wie zum Beispiel die Förderung der Tagespflege, die Errichtung von Familienzentren, die Finanzierung der Sprachförderung sowie die Senkung des Trägeranteils der kirchlichen Träger.

Die komplette Umstellung der Finanzierung auf ein System pauschalierter Vorauszahlungen ohne Übergangsregelungen und verbunden mit einer Verlagerung der wirtschaftlichen Risiken auf die Träger sorgte vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes für viel Kritik.

¹ Dr. Uwe Becker ist Vorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege (LAGÖF) in NRW.

² Heinz-Josef Kessmann ist Vorsitzender des Arbeitsausschusses „Tageseinrichtungen für Kinder“ der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAG FW) NRW.

Das Kindergartenjahr 2008/09 unter den Bedingungen des neuen Kinderbildungsgesetzes – KiBiz – hat geräuschloser begonnen als gedacht und eine vorläufige Bewertung fällt relativ gut aus. Das neue Gesetz bietet für einen Teil der Tageseinrichtungen für Kinder positive Effekte und Chancen der Weiterentwicklung. Der Elternwille ist durch die Buchungsmöglichkeit von Stunden deutlich geworden. Der tatsächliche Bedarf von Familien auch im Hinblick auf die Betreuung von Kindern unter drei Jahren wurde bislang unterschätzt. Hier bietet das neue Gesetz bessere Möglichkeiten als bisher, die

Angebotsstruktur einer Tageseinrichtung für Kinder bedarfsgerecht auszugestalten. Damit hat das Gesetz zu einer deutlichen Ausweitung des Betreuungsangebotes der Tageseinrichtungen für Kinder geführt. Dies ist sowohl aus Sicht der Eltern wie aus fachlicher Perspektive zu begrüßen. Durch diese Angebotsausweitung wurden die Etatplanungen des Landes deutlich überschritten. Spekulationen und Vorwürfen, dass Eltern zur Buchung längerer Betreuungszeiten gedrängt worden seien, muss deutlich widersprochen werden. Das Kinderbildungsgesetz sieht ausdrücklich eine Orientierung

am Bedarf der Eltern vor. Wenn Eltern mehr Betreuung und Bildung wünschen, ist dies im Interesse der Kinder und früher Bildungschancen zu begrüßen. Dass mehr Geld als geplant bereit gestellt werden muss, ist eine richtige, aber nicht überraschende Konsequenz. Die höheren Kosten entstehen beim Land und bei den Kommunen und auch bei den Trägern der Kindertageseinrichtungen. Um Klarheit über die tatsächlichen Bedarfe und Anwesenheitszeiten der Kinder zu erlangen, sollen in der Verantwortung der Träger der Tageseinrichtungen für Kinder die Zeiten und die Daten von den Jugendämtern zusammengeführt werden. Das Verfahren darf nicht dazu führen, dass – quasi durch die Hintertür – eine Anwesenheitspflicht von Kindern eingeführt wird.

Der Prozess der Umsetzung des neuen KiBiz zum 1. August dieses Jahres hat aber auch gezeigt, dass etliche im Vorfeld vorgetragene Bedenken durchaus berechtigt waren: Die Verfahrensregelungen zur Umsetzung des neuen Gesetzes werden vom Landesgesetzgeber zum Teil sehr kurzfristig und ohne entsprechenden Vorlauf auf den Weg gebracht. Diese handwerklichen Nachlässigkeiten im laufenden Verfahren der Gesetzgebung führten zu Verunsicherung bei allen Beteiligten und zu einer sehr unterschiedlichen Auslegung der Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes vor Ort. Es wird noch einige Zeit dauern, bis sich die Verhältnisse eingependelt haben.

Die örtliche Jugendhilfeplanung erhält durch das neue Kinderbildungsgesetz einen hohen Stellenwert entsprechend der Aufgabe nach dem SGB VIII. Die Freie Wohlfahrtspflege regte an, gemeinsame Qualitätsstandards und Kennzahlen für den Prozess der Jugendhilfeplanung zu vereinbaren. Leider wurde diese Anregung nicht aufgegriffen. Unzureichende Jugendhilfeplanungen an vielen Stellen vor Ort werden deutlich und belegen, wie wichtig abgestimmte Eckpunkte sind.

Sehr grundsätzliche Bedenken trug die Freie Wohlfahrtspflege zu den konkreten Regelungen für die Familienzentren vor. Die fachliche Zielsetzung der Familienzentren – die Schaffung eines niedrigschwelligen, vernetzten Gesamtangebotes zur Unterstützung von Familien – wird ausdrücklich begrüßt. Die Begrenzung der Verleihung des Gütesiegels „Familienzentrum NRW“ auf 3.000 kann bei 9.000 Einrichtungen nicht zufrieden stellen. Damit werden Tageseinrichtungen, die das Leistungsspektrum der Familienzentren anbieten und die Anforderungen erfüllen, das Gütesiegel nicht erhalten. Es bestätigt sich, dass die bisher vorliegenden Gütesiegelkriterien keinesfalls in der Lage sind, trennscharf ein Familienzentrum von einer „normalen“ Tageseinrichtung zu unterscheiden.

Mit dem Kinderbildungsgesetz wird sich die Tageseinrichtung für Kinder verändern. Stärker als bisher muss – in Abstimmung mit der örtlichen Jugendhilfeplanung – der Bedarf der Eltern erfasst werden. Die Träger müssen dazu passende Angebote qualifizieren und diese Angebote mit den Finanzen ins Gleichgewicht bringen.

Nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes sind noch ungelöste Probleme deutlich geworden. Für das folgende Kindergartenjahr ist absehbar, dass die Pauschalen und die im Gesetz festgelegte Erhöhung von 1,5 Prozent angesichts der Tarifsteigerungen nicht ausreichen werden, um die erforderliche personelle Mindestbesetzung zu finanzieren. Im Rahmen der Haushaltsberatungen für 2009 ist dringender Nachbesserungsbedarf gegeben.

Der Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren und die Möglichkeiten zur ganztägigen Betreuung von Kindern stößt bei den Eltern auf ein hohes Interesse. Viele Tageseinrichtungen erfüllen noch nicht die räumlichen Voraussetzungen. Das vorhandene Raumprogramm muss angepasst und erweitert werden. Für notwendige bauliche

Maßnahmen ist durch die kontinuierliche Kürzung der Sachkostenmittel ein Sanierungsstau entstanden. Die veränderten Anforderungen an die räumlichen Bedingungen können nicht allein von den Trägern finanziert werden.

Die verschlechterten pädagogischen Bedingungen für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren treten offen zu Tage. Die Abschaffung der guten Rahmenbedingungen der kleinen altersgemischten Gruppe und die gleichzeitig vermehrte Aufnahme der Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen stellt die Mitarbeiter vor erhebliche Probleme, die nicht nur konzeptionell gelöst werden können. Eine generelle Verständigung über die Qualität der Angebote für Kinder unter drei Jahren ist weiterhin erforderlich und zu prüfen.

Mit der Einführung des Kinderbildungsgesetzes hat die Zahl der Kinder zugenommen, die bei einer Betreuungszeit von 35 oder 45 Stunden pro Woche ganztags über Mittag in der Einrichtung sind. Für diese Kinder muss eine vollständige Mittagsmahlzeit zur Verfügung gestellt werden. Die Wahlfreiheit der Eltern in Bezug auf die Ausgestaltung der Öffnungszeiten bedeutet dennoch, dass Eltern an die qualitativen Standards in einer Tageseinrichtung gebunden sind.

100 Tage KiBiz - diese erste Zwischenbilanz kann nur einige wenige Aspekte aufgreifen, die aus der Sicht der Freien Wohlfahrtspflege nach der Systemumstellung noch nicht rund laufen. Noch ausstehende Entscheidungen des Landes beispielsweise zum Umgang mit den finanziellen Verbindlichkeiten, die für die Träger aus der „alten“ GTK-Finanzierung entstanden sind, tragen weiterhin zu Verunsicherungen bei. Das KiBiz ist flügge geworden, aber sicher gelandet ist es noch nicht.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2008 51.26.01.2



Familienfreundliche Umsetzung des KiBiz nicht zum Nulltarif – aber eine sinnvolle Investition in die Zukunft!

Von Wolfgang Spreen, Landrat des Kreises Kleve

Im Kreis Kleve steht den Kindern von drei bis sechs Jahren ein gut ausgebautes Platzangebot in den Tageseinrichtungen zur Verfügung. Seit Jahren werden bereits mehr Plätze für die Kinder dieser Altersklasse angeboten, als tatsächlich in dieser Altersgruppen vorhanden sind. Aufgrund des demografischen Wandels verbunden mit dem verstärkten gesellschaftlichen Wunsch nach Vereinbarkeit von Familie und Beruf hatte der Kreis Kleve bereits unter dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) in vielen Einrichtungen Plätze für Kinder unter drei Jahren im Angebot. Dieses Angebot war begehrt und traf auch den Wunsch vieler Familien. Der Ausbau der U3-Betreuung verlief unter dem GTK parallel zu den zurückgehenden Kinderzahlen und in vielen Gruppen wurden im Rahmen der so genannten „Budgetvereinbarung“ des GTK bis zu zwei Kinder unter drei Jahren aufgenommen.

Die rechtlichen Veränderungen, die das KiBiz mit sich gebracht hat, haben nunmehr dazu geführt, dass sich die Kreise und

Kommunen explizit mit der Frage der Größenordnung der U3-Betreuung und den daraus resultierenden finanziellen Belastungen

für die Zukunft auseinandersetzen mussten. Nicht mehr der sich abzeichnende Bevölkerungsrückgang und der sich dadurch ab-

zeichnende Platzüberhang war Motor der Entwicklung, sondern es wurde im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung ein klares Bekenntnis zur Frage der U3-Betreuung erfragt. Für jedes Kind unter drei Jahren wird den Einrichtungen nicht nur eine individuell höhere Kindpauschale überwiesen, sondern insbesondere die im Kreis Kleve vorhandenen altersgemischten Gruppen erhalten auch für die über dreijährigen Kinder eine erhöhte Pauschale.

Mit Zustimmung der elf Kommunen, die das Kreisjugendamt vertritt, und dem einstimmigen Beschluss des Jugendhilfeausschusses zum Ausbau der U3-Betreuung hat der Kreis Kleve ein deutliches Signal gesetzt. Am 01.08.2008, dem ersten Tag nach dem Inkrafttreten des KiBiz, haben 517 Kinder im Kreis Kleve den Kindergarten besucht, die noch keine drei Jahre alt waren. Da etwa 2200 Kinder im Kreis Kleve ein oder zwei Jahre alt sind, hat der Kreis Kleve bereits jetzt eine Versorgungsquote von 23 Prozent für die Kinder unter drei Jahren.

Investitionsbedarf des Kreises Kleve als Jugendhilfeträger von 1,3 Millionen Euro. Die Flexibilität des Jugendhilfeträgers, die das KiBiz bietet, wurde in der Kindergartenbedarfsplanung genutzt, um nicht nur das Platzangebot familienfreundlich zu gestalten, sondern auch die Elternbeitragsätze zu senken und Geschwisterkinder beitragsfrei in den Kindergarten gehen zu lassen. Im Kreis Kleve hat es auf allen Ebenen eine einheitliche Zustimmung zu den umfangreichen Investitionen gegeben. Als Landrat befürworte ich den Ausbau der U3-Betreuung vor allem, weil es sich um eine Investition in die Zukunft handelt.

Immer mehr Mütter und Väter wünschen sich eine flexible und qualitativ gute pädagogische Betreuung für ihr Kind und wollen nur zeitlich begrenzt im Beruf eine Kinderpause einlegen. Hier eine langfristige Planung für die Eltern anzubieten, ist das Ziel der Kindergartenbedarfsplanung im Kreis Kleve.

In 40 der 67 Einrichtungen wurde ein flächendeckendes Netz der U3-Betreuung ein-

lich gefestigt. Es ist eine gute Mischung aus Betreuungskontinuität durch den vierjährigen Verbleib und der Flexibilität durch unterschiedliche Betreuungszeiten gegeben. Familien bekommen Raum, sich in unseren Einrichtungen entsprechend ihrer familiären Situation zu entfalten.

Die getroffene Entscheidung zum umfangreichen Ausbau der U3-Betreuung ist aber nicht nur eine familienfreundliche Entscheidung. Sie ist darüber hinaus auch eine arbeitsmarktpolitische Entscheidung. Im Einzugsbereich des Jugendhilfeträgers Kreis Kleve sind über 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den 67 Einrichtungen beschäftigt. Durch einen Ausbau der U3-Betreuung und eine deutliche Verkleinerung der Gruppen von durchschnittlich 25 auf 20 Kinder erhöhen wir die Qualität und die Zeitintensität, in der sich die Erzieherinnen und Erzieher mit den Kindern beschäftigen können und tragen zu einer Arbeitsplatzsicherheit bei. Ich hoffe, dass die Träger der 67 Einrichtungen darüber hinaus die durch das KiBiz zusätzlich zur Verfügung gestellten Millionen auch in zusätzliches Personal investieren werden. Der Ausbau der U3-Betreuung bedeutet Arbeitsplatzsicherheit für gut ausgebildetes Fachpersonal, das vielfach auch selbst eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie wünscht. Aber auch andere Bereiche der Wirtschaft haben einen mittelbaren Vorteil durch eine gute U3-Betreuung. Immer mehr Arbeitgeber können sich darauf verlassen, dass ihr gut ausgebildetes und qualifiziertes Personal schnell wieder in den Arbeitsprozess integriert werden kann.

Das von Bund, Land und dem Kreis Kleve geförderte Investitionsprogramm U3 dient ebenfalls dazu, Arbeitsplätze in den Einrichtungen und in der Bauwirtschaft zu fördern. Alleine die im Jahr 2008 bei der Kreisverwaltung Kleve gemeldeten Investitionskosten in die Um-, An- und Ausbauten betragen 2,1 Millionen Euro und werden größtenteils durch ortsansässige Bauträger ausgeführt. Die U3-Betreuung ist ein Investitionsprogramm in die Zukunft des Kreises Kleve und eine der zentralen Aufgaben der kommenden Jahre.



Landrat Wolfgang Spreen machte sich vor Ort in einigen Kindergärten ein Bild.

Hinzu kommen 150 Plätze, die in der Tagespflege angeboten werden und die vielfach noch nicht belegt sind.

Der Ausbau der pädagogischen Betreuung kann als Erfolg für die Familienfreundlichkeit des Kreises Kleve gewertet werden. Er bedeutete allerdings auch einen zusätzlichen

gerichtet und das Gruppenkonzept so verändert, dass die Kinder unter drei Jahren durchschnittlich vier Jahre in der Gruppe verbleiben können. Die Betreuungszeiten ändern sich entsprechend der Elternwünsche. Im Leistungsangebot der Einrichtungen hat sich der Dienstleistungsgedanke deut-

EILDienst LKT NRW

Nr. 11/November 2008 51.26.01.2



KiBiz: Hoher Aufwand und noch immer viele offene Fragen – aber der Start im Märkischen Kreis ist geglückt

Von Iris Beckmann-Klatt,
Fachdienstleiterin Kindesunterhalt und
Kindertagesstätten des Märkischen Kreises

Balve, Halver, Herscheid, Kierspe, Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade, Meinerzhagen und Schalksmühle – das sind die acht Städte und Gemeinden, für die das Jugendamt des Märkischen Kreises Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist. Rund 108.000 Einwohner leben hier, von diesen waren rund 3.400 zum Stichtag 1. August 2008 drei bis sechs Jahre alt und damit als potenzielle Kindergartenkinder anzusehen.

KiBiz – das Gesetz über die frühe Bildung und Förderung von Kindern, das zum 01.08.2008 in Kraft getreten ist, enthält als einen Schwerpunkt die Schaffung von neuen – zusätzlichen – Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder. Daher war in der so genannten Kindergartenbedarfsplanung ein weiterer Anteil an „Kleinstbürgern“, rund 150 Kinder im Alter von vier Monaten bis zwei Jahren, zu berücksichtigen.

Bei den Absprachen über die Planung zur Umsetzung des neuen Gesetzes wurde der Schwerpunkt auf den offenen Dialog mit allen Beteiligten gelegt. Eine möglichst hohe Akzeptanz und den größt möglichen Konsens zu erreichen, wurde als ein Ziel formuliert. Zur Konzeption gehörte auch die Einbindung der politischen Gremien – dazu dienten Sitzungen des zuständigen Unterausschusses sowie regelmäßige Informationen des Jugendhilfeausschusses und der sonstigen politischen Gremien bis hin zum Kreistag.

Schließlich waren die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes auch in den Sitzungen der Jugend- und Sozialausschüsse der acht Kommunen zu Gast, um Verwaltung und Politik vor Ort zu informieren. Neben der Diskussion über den Ausbau der Betreuungsplätze für unter Dreijährige und mögliche Auswirkungen des neuen Gesetzes, ging es schließlich auch um das wichtige Thema „Elternbeiträge“. Speziell zu diesem Punkt gab es viele Diskussionen um mögliche Erhöhungen, weitere Einkommensstufen und Beiträge für Geschwisterkinder.

Am Anfang aller Planungen zur Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes stand die durch politischen Beschluss bereits vorgegebene Zielsetzung „Einstieg in die beziehungsweise Ausbau der Betreuung von unter dreijährigen Kindern in allen acht Städten und Gemeinden – Erhöhung der Versorgungsquote auf mindestens fünf Prozent (140 Kinder)“.

Mitte November 2007 begann das im Jugendamt verantwortliche Team, bestehend

aus Kindergarten-Fachberaterin Ulrike Backhaus, Jugendhilfeplaner Matthias Sauerland, sowie Helmut Wehn, Fachdienstleiter Jugendhilfe, Koordination und Planung, und Iris Beckmann-Klatt, Fachdienstleiterin Kindesunterhalt und Kindertagesstätten, mit den Gesprächen vor Ort.

Bei den so genannten „Runden Tischen“ sitzen die Vertreter der Einrichtungsträger, die Einrichtungsleiterinnen, die Vertreter der Kommunen sowie die Kreismitarbeiter zusammen. Im Mittelpunkt dieser ersten Ge-

feld für jede einzelne Einrichtung in jedem Ort angefertigt hatten. Beleuchtet wurden beispielsweise die räumlichen Aspekte, die Belegungssituation der jüngeren Vergangenheit und insbesondere die Zahl der Kinder mit einem Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (Drei- bis Sechsjährige) im Einzugsbereich der Einrichtung sowie die jeweilige Geburtenentwicklung.

Neben den bereits genannten Themen ging es in den Gesprächen schließlich auch noch um die Betreuungsstunden, die von den ein-



Luis Zahn, 18 Monate, fühlt sich wohl in der Kita „Junges Gemüse“ in Schalksmühle.

sprache stand eine Information über den Inhalt des Gesetzes, ein Abgleich der Vorstellungen der Träger der Einrichtungen mit den Vorplanungen des Jugendamtes und die Präsentation der Datenerhebung und -auswertung des Jugendhilfeplaners. Auch die Überlegungen zur Gestaltung der Elternbeiträge waren Thema der Gespräche.

Als Diskussionsgrundlage über einen möglichen Einstieg beziehungsweise den Ausbau der Betreuung unter Dreijähriger diente dem Jugendamt eine Analyse, die die Fachberaterin und der Jugendhilfeplaner im Vor-

zelenen Einrichtungen angeboten werden sollten. Hier wurden Wunsch- und Wahlrecht der Eltern, pädagogische Überlegungen, der im KiBiz formulierte Bildungsanspruch und die finanziellen Aspekte dieser Entscheidungen diskutiert. Besonders kritisch wurde dabei von den Trägern das 25-Stunden-Angebot betrachtet.

53 Kindertageseinrichtungen mit 133 Gruppen gibt es zurzeit in den acht Städten und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Märkischen Kreises. In nur wenigen von ihnen wurden bereits unter

dreijährige Kinder betreut – die Versorgungsquote in dieser Altersgruppe lag bis dahin bei unter zwei Prozent.

Die Bereitschaft der Träger zum Ausbau von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige war hoch. Die Vorstellungen und Wünsche der Einrichtungsleitungen zielten oft ebenfalls in diese Richtung. Eher verhalten war die Bereitschaft, alle im KiBiz vorgesehenen Betreu-

weiterer Einkommensgruppen, wurde der Beitrag für alle Kinder vereinheitlicht. Im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Märkischen Kreises zahlen demnach alle Eltern einen Elternbeitrag, der unabhängig vom Alter des Kindes und der gewählten Gruppenform ist und sich nur nach der Betreuungszeit und der Einkommenssituation richtet. Neu festgelegt wurde, dass für Ge-

hungsweise den Bedarfsabfragen zeigte sich, dass erstaunlich und erfreulich wenig Veränderungen erforderlich waren. Mit den Planungs- und Gesprächsergebnissen sowie mit dem daraus entwickelten Zahlenwerk befasste sich am 12. März 2008 erneut der Jugendhilfeausschuss des Märkischen Kreises. Nach entsprechender Beschlussfassung dort wurde die Meldung an das Landesjugendamt zum gesetzlich festgelegten Stichtag 15. März 2008 pünktlich auf den Weg gebracht. 3.006 Pauschalen wurden insgesamt gemeldet – 169 davon für Jungen und Mädchen unter drei Jahren. Das entspricht einer Versorgungsquote von gut sechs Prozent – und damit der Zielvorgabe. Erfreulich auch die Tatsache, dass tatsächlich in jeder der acht Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich nun ein Betreuungsangebot für unter Dreijährige besteht. Auch ein Angebot mit 25 Betreuungsstunden gibt es in jedem Ort – allerdings noch nicht in jedem Ortsteil. Aufgrund der ländlichen Struktur des Märkischen Kreises und der damit verbundenen Entfernungen ist dies ein Kritikpunkt der Eltern, den es noch aufzuarbeiten gilt. Die Verteilung der Betreuungszeiten im Zuständigkeitsbereich sieht insgesamt wie folgt aus: Vier Prozent der Eltern haben 25 Stunden, 79 Prozent 35 und 17 Prozent 45 Stunden Betreuungszeit gebucht.

Zum Schluss der Betrachtungen zum KiBiz muss ein Blick auch auf die Finanzen gerichtet werden: Die Auswirkungen auf den Haushalt des Jugendamtes sind stattlich. Für das Kindergartenjahr 2007/2008 wurde eine Summe von rund 11.780.000 Euro an Betriebskostenzuschüssen veranschlagt. Im Kindergartenjahr 2008/2009 steigt dieser Betrag um 2.158.000 auf dann 13.941.000 Euro – eine Kostensteigerung von mehr als

Einkommensgruppe	Beitragshöhe bei 25 Std. Nutzungszeit	Beitragshöhe bei 35 Std. Nutzungszeit	Beitragshöhe bei 45 Std. Nutzungszeit
bis zu 15.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis zu 25.000,00 €	21,00 €	25,00 €	39,00 €
bis zu 37.500,00 €	38,00 €	45,00 €	70,00 €
bis zu 50.000,00 €	64,00 €	75,00 €	116,00 €
bis zu 62.500,00 €	98,00 €	115,00 €	178,00 €
bis zu 75.000,00 €	128,00 €	150,00 €	233,00 €
bis zu 87.500,00 €	149,00 €	175,00 €	271,00 €
bis zu 100.000,00 €	170,00 €	200,00 €	310,00 €
bis zu 112.500,00 €	191,00 €	225,00 €	349,00 €
über 112.500,00 €	213,00 €	250,00 €	388,00 €

Elternbeitragstabelle – gültig seit 01.08.2008

ungszeiten auch tatsächlich anzubieten. Die „Kunst“ in den Verhandlungen bestand insbesondere darin, Wunsch und Wirklichkeit, Ansprüche und Möglichkeiten auf einen Nenner zu bringen.

Das Gesetz betont die Aufgabe der Jugendhilfeplanung besonders; ihre Stellung in der Bedarfs- und Finanzplanung wird gestärkt. Diese neue Rolle galt es zu vermitteln und auszufüllen. Dies wurde insbesondere von den Einrichtungsträgern durchaus kritisch gesehen und diskutiert. Dank einer durchweg hohen Kompromissbereitschaft aller Beteiligten gelang es aber in der ersten Runde der Gespräche größtenteils einvernehmlich festzulegen, in welcher Einrichtung welche Gruppenformen (I = Kinder von 2 Jahren bis Schuleintritt, II = vier Monate bis drei Jahre, III = drei Jahre bis Schuleintritt) und welche Betreuungszeiten (25, 35 oder 45 Stunden) angeboten werden sollen. Anschließend ging es für die Einrichtungen in die Anmeldephase. Hierfür wurde ein einheitlicher Zeitraum von Mitte bis Ende Januar 2008 festgelegt.

In der Sitzung im November 2007 wurden die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses über den aktuellen Stand der Planungen und Verhandlungen unterrichtet. Die Satzung und die Tabelle zu den Elternbeiträgen wurden auf den Weg gebracht und letztlich im Dezember im Kreistag verabschiedet. Neben einer Anhebung der ersten Einkommensstufe zur Entlastung der unteren Einkommensgruppen und der Einführung

schwisterkinder, die im gleichen Zeitraum eine Kindertageseinrichtung besuchen, jeweils die Hälfte des ermittelten Beitrags zu leisten ist.

Im Februar und März 2008 folgte dann die zweite Auflage der „Runden Tische“. In diesen Gesprächen konnte die inzwischen vorliegende Verfahrensordnung zum KiBiz vorgestellt werden. Was weiterhin fehlte und von allen Beteiligten kritisiert wurde, war die Personalvereinbarung. Viele Detailfragen,



Am „Runden Tisch“ erarbeiten die Vertreter der Einrichtungsträger, die Einrichtungsleiterinnen, die Vertreter der Kommunen sowie die Kreismitarbeiter tragfähige Lösungen.

die diesen Bereich betrafen, mussten daher zu diesem Zeitpunkt unbeantwortet bleiben. Beim Abgleich der Plandaten aus November 2007 mit den Anmeldezahlen bezie-

18 Prozent, die über die differenzierte Kreisumlage auch die acht Städte und Gemeinden betrifft. Endgültig wird die Summe erst nach der ersten Abrechnung, die durch die

Jugendämter bis zum 15. September 2009 erfolgen muss, feststehen. Und genau hier liegt aus Sicht der Träger der Knackpunkt. Das Kinderbildungsgesetz bedeutet insbesondere in der Finanzierung der Angebote der Kindertageseinrichtungen einen Paradigmenwechsel. Von der bisherigen Spitzkostenabrechnung wurde auf so genannte Kindpauschalen umgestellt. Diese Änderung, verbunden mit der Festlegung der Finanzierung für das gesamte Kindergartenjahr, löste Skepsis und Unsicherheiten bei den Trägern der Einrichtungen aus. Die Unwägbarkeiten und nicht vorhersehbaren Entwicklungen in zwölf Monaten Kinder-

gartenzeit bergen finanzielle Risiken, die voll zu Lasten der Träger gehen, so deren Kritik. Am 25. September 2008 fand das erste Treffen nach der Einführung von KiBiz mit den Vertretern der Einrichtungsträger im Kreishaus in Lüdenscheid statt. Der Start zum 1. August 2008 scheint durchweg gelungen – bei einigen Einrichtungen zeigt sich allerdings bereits jetzt, dass die gemeldeten Kinderzahlen (und damit die Zahl der Pauschalen) und die tatsächliche Belegung beziehungsweise Nachfrage auseinander liegen. Auf solchen Entwicklungen muss im Laufe des Kindergartenjahres nun das besondere Augenmerk liegen. Es wurde deut-

lich, dass auch jetzt noch viele Fragen zur Auslegung und Umsetzung des Gesetzes offen sind. So konnten beispielsweise Fragen zur Qualifizierung des Personals und insbesondere die Fragen im Zusammenhang mit der Betreuung behinderter Kinder bisher nicht abschließend beantwortet werden. Die Begleitung des laufenden Kindergartenjahres geht einher mit den Planungen für das nächste und die kommenden Jahre. Die Termine für die nächsten „Runden Tische“ stehen schon fest.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2008 51.26.01.2

KiBiz in Oberberg: Mehr Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren, mehr Bildung, mehr Statistik

Von Angela Altz,
Pressesprecherin des Oberbergischen Kreises



„Kinder früher fördern. Das neue KinderBildungsgesetz in Nordrhein-Westfalen. Mehr Chancen, mehr Gerechtigkeit, mehr Bildung“ – Dem Titel einer Informationsbroschüre des nordrhein-westfälischen Familienministeriums fügt der Sozialdezernent des Oberbergischen Kreises, Dr. Jorg Nürnberger, hinzu: „Aber auch mehr Verunsicherung, mehr Aufklärungsbedarf, mehr Statistik.“ So begrüße der Kreis zwar die Flexibilität, die durch die Betreuung von Kindern in 25, 35 und 45 Stunden für die Eltern wählbar sei, aber gerade in der Startphase jongliere das Kreisjugendamt genauso wie die Träger der Kindertageseinrichtungen mit Stundenbuchungen, Belegungszahlen und Kindpauschalen.

„Unser Ziel ist es, in jeder der 84 Kindertageseinrichtungen in unserem Zuständigkeitsbereich eine passgenaue Belegung zu erreichen“, sagt Dr. Jorg Nürnberger. Erste Erkenntnisse zeigen, dass im Oberbergischen Kreis die Eltern vor allem ihre Kinder für 35 und 45 Stunden in der Woche betreut wissen möchten. „Wir konnten allen Einrichtungen die gewünschten 35 und 45 Stunden-Kontingente zur Verfügung stellen, mussten allerdings allen auferlegen, 20 Prozent 25-Stunden-Plätze anzubieten“, so Nürnberger. Noch gebe es die eine oder andere Klage von Trägern, die fürchteten, mit den Kindpauschalen nicht auszukommen. Künftig wird es im Oberbergischen Kreis deutlich mehr Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren geben. „Schon vor KiBiz haben wir an einem Ausbau der Betreuungsplätze für kleine Kinder gearbeitet, KiBiz erleichtert uns nun die Umsetzung“, sagt der Sozialdezernent. Nach Schätzungen des Kreisjugendamtes, die auf den Geburtenzahlen basieren, fehlen 500 Plätze für die jüngsten Kindergartenbesucher. Das neue Gesetz ermuntere die Träger, neue pädagogische Konzepte zu entwickeln und in die Arbeit mit Kindern unter drei Jahren einzusteigen.

Mit dem Kinderbildungsgesetz ist die Erwartungshaltung der Eltern an den Kindergarten gestiegen, das berichten alle Einrich-



Im Kindergarten Kreuzkirche e.V. in Hückeswagen zeigen die Mädchen und Jungen Landrat Hagen Jobi (hinten Mitte) und Stefan Mies (sitzend), AOK-Regionaldirektor aus Gummersbach, dass Sing- und Bewegungsspiele ganz im Sinne von KiBiz zum täglichen Vergnügen gehören.

tungen im Kreisgebiet übereinstimmend. Nürnberger: „Väter und Mütter fordern regelrecht Sprachangebote, musikalische Früh-erziehung oder Englischkurse à la Volkshochschule ein.“ Es freue ihn, dass Eltern sich – angeregt durch die öffentliche Diskussion um das neue Gesetz – mit der täglichen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen auseinander setzten und in den Dialog mit Trägern und Erzieherinnen suchten. „Doch Eltern sollten bedenken, dass auch das Spielen nicht zu kurz kommen darf.“ Das Fazit des Sozialdezernenten: „KiBiz ist noch in den Kinderschuhen, auch das Gesetz muss noch reifen.“ Man befinde sich jetzt noch in einer frühen Phase der Umsetzung, die weiteren Entwicklungen bleiben abzuwarten. Beispielsweise sei zum heutigen Zeitpunkt noch nicht absehbar, ob es dem Kreis gelinge, eine höhere Nutzung der 45 Stunden-Plätze zu erreichen. Da Kinder in 45 Stunden die pädagogischen Angebote einer Kindertageseinrichtung im vollen Umfang nutzen können, sei der Ausbau der Ganztagsplätze ein Ziel für die Zukunft.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2008 51.26.01.2



100 Tage KiBiz – eine Zwischenbilanz im Kreis Paderborn

Von Heike Knippschild,
Fachberaterin für Kindertageseinrichtungen
im Kreis Paderborn

Mit Wirkung zum 1.8.2008 hat das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) das Gesetz für Tageseinrichtung für Kinder (GTK) abgelöst und dient als neue gesetzliche Grundlage für den Bereich der Elementarpädagogik.

Die Einführung des neuen Kinderbildungsgesetzes war aus folgenden Gründen unumgänglich:

- demografischer Wandel und zurückgehende Kinderzahlen
- Entstehung neuer Förderbedarfe von Kindern und ihren Familien im Rahmen zunehmender Globalisierung
- Aufgaben im Bereich der Migration
- steigende Nachfrage nach institutioneller Betreuung unter dreijähriger Kinder
- Wunsch von Eltern nach flexiblen Öffnungszeiten im Sinne von Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- alarmierende PISA-Ergebnisse
- Entwicklung eines Rechtsrahmens, um sich den gesellschaftlichen Veränderungen besser anpassen zu können.

Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) wurde bundesweit kontrovers diskutiert. In puncto Betreuungszeiten traf es im Kreis Paderborn jedoch offensichtlich den Nerv der Eltern. 75 Prozent der Eltern im Kreisgebiet entschieden sich für einen wöchentlichen Betreuungsumfang von 35 Stunden, 20 Prozent buchten 45 und lediglich fünf Prozent reicht eine Unterbringung für 25 Stunden. Insgesamt wurden 5664 Kinder in den 95 Einrichtungen in den Städten und Gemeinden des Kreises Paderborn (mit Ausnahme der Stadt Paderborn) angemeldet. Die Stadt Paderborn verfügt über ein eigenes Jugendamt.

Landrat Manfred Müller und die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses, Maria Beckmann-Junge, werten diese Zahlen als ein klares Signal für einen erhöhten Betreuungsbedarf. „Gut ausgebildete Frauen haben offensichtlich den Wunsch, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren. Und sie wollen möglichst schnell an ihren Arbeitsplatz zurückkehren, um den Anschluss nicht zu verlieren“, lautete dann auch ihre Erklärung für den überraschend hohen Betreuungsbedarf insbesondere bei den Kleinsten. Mit ein Grund dürfte wohl auch das neue Unterhaltsrecht sein. Spätestens nach drei Jahren endet der Anspruch auf Unterhalt, Mann oder Frau muss dann wieder auf finan-

ziell eigenen Füßen stehen. Und das heißt dann auch, dran bleiben, die eigenen berufliche Zukunft nicht aus den Augen verlieren. „Darauf müssen wir reagieren. Wenn wir mehr Kinder wollen, müssen wir Familien gute Betreuungsmöglichkeiten schaffen“, sind sich Müller und Beckmann-Junge einig.

Jugendämter, Träger von Kindertageseinrichtungen, die Leitungen und Teams der Kindertageseinrichtungen sind in diesen Tagen mit der Umsetzung des Gesetzes beschäftigt.

100 Tage KiBiz sind vergangen – wie sieht es im Kreis Paderborn aus?

Platzzahlen im Kindergartenjahr 2008/2009

Zunächst die Zahlen im Detail: Im Kiga-Jahr 2008/2009 werden insgesamt 5.664 Plätze von Kindern im Alter von null Jahren bis zur Einschulung in insgesamt 95 zur Verfügung stehenden Kindertageseinrichtungen belegt. Kinder von drei bis sechs Jahren haben einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, so dass diese bevorzugt berücksichtigt werden. 5.200 Kinder dieser Altersgruppe besuchen eine Einrichtung, das entspricht einer Quote von 97 Prozent. Darüber hinaus werden 464 unter Dreijährige betreut, was einer Quote von insgesamt elf Prozent entspricht. Diese teilen sich noch einmal auf in 45 Kinder unter zwei Jahren, plus 419 Kinder von zwei bis zu drei Jahren. Hinzu kommen weitere zwei Prozent Kinder der Altersgruppe unter drei Jahren, die im Rahmen der Kindertagespflege betreut werden.

Die Zahl von 464 Plätzen für unter Dreijährige ist eine kleine Sensation. Denn im vergangenen Jahr konnten auf der Grundlage des ehemaligen Gesetzes (GTK) lediglich 179 Kinder unter drei Jahren eine Einrichtung besuchen. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet das einen Anstieg um rund 160 Prozent. Das hatte so niemand so richtig auf dem Block. Doch die CDU-Landtagsabgeordnete Maria Westerhorstmann konnte Pa-

derborns Landrat Manfred Müller im April mitteilen, dass das Land NRW den so nicht erwarteten Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren im Kreis Paderborn finanziert. Damit können alle 464 Kinder unter drei Jahren, die von ihren Eltern angemeldet worden sind, auch tatsächlich ab kommenden Sommer eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Mit dem KiBiz habe man eines der wichtigsten Reformwerke auf den Weg gebracht und in der Kinderbetreuung eine kleine Revolution entfacht, zeigt sich Westerhorstmann überzeugt. „Das Gesetz ist gut für Eltern und Kinder. Die Eltern können Beruf und Familie miteinander vereinbaren, Frau-



Essen am runden Tisch – gemeinsam schmeckt's besser, finden Emma (16 Monate), Anja (3 Jahre), Leon (6 Jahre) und Marlon (5 Jahre).

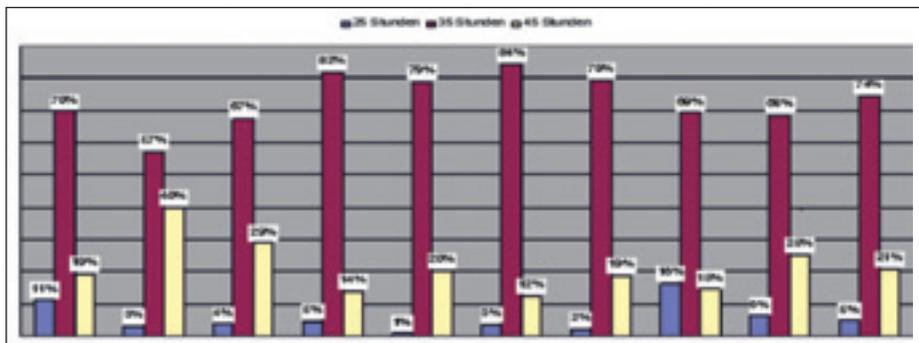
en haben damit eine echte Wahl. Und die Kinder können sehr früh und sehr individuell gefördert werden“, so Westerhorstmann.

In den nächsten Jahren werden im Rahmen eines Ausbauplanes zusätzliche Plätze für unter Dreijährige geschaffen. Die frühere Ausbaustufenplanung des Kreises Paderborn sah vor, bis zum Jahr 2010 eine Betreuungsquote von 14 Prozent anzustreben. Durch das neue Gesetz sowie durch weitere Vorgaben des Landes NRW und des Bundes reicht dies nicht aus. Das Land NRW beabsichtigt, ab 2010 für Zweijährige einen

Rechtsanspruch einzuführen. Darüber hinaus besteht die Forderung des Bundes, ab Mitte 2013 für 35 Prozent aller unter Dreijährigen Betreuungsplätze sicher zu stellen. Es ist davon auszugehen, dass auch im Kreis Paderborn der Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen für unter dreijährige Kinder weiter ansteigen wird. Die Finanzierung für den Ausbau der Kinderbetreuung ist bis 2013 durch die Investitionsförderung durch den Bund sichergestellt.

Betreuung

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben können Kinder in unterschiedlichen Gruppenformen mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 25, 35 und 45 Stunden betreut werden. Die Verteilung sieht im Kreisgebiet Paderborn für das Kindergartenjahr 2008/2009 wie folgt aus:



Personal

Durch den Ausbau der U3-Plätze und durch die hohen Buchungen von 35 und 45 Stunden sind im Kreis Paderborn insgesamt 130 zusätzliche Fachkraftstellen erforderlich.

Einzelintegration

Für Kinder mit Behinderungen wurden 177 Plätze in die Planung aufgenommen. Es sind noch nicht alle Anträge auf Anerkennung genehmigt.

Finanzierung

Das KiBiz hat einen vollständigen Systemwechsel in der Finanzierung mit sich gebracht. Die Trägeranteile, die Landesanteile und ein fiktives Elternbeitragsaufkommen von 19 Prozent wurden neu festgeschrieben. Im Kreis Paderborn wurden die Elternbeiträge nicht erhöht und die untere Einkommensgrenze auf 25.000 Euro angehoben. Gleichzeitig beschloss der Paderborner Kreistag eine Beitragsbefreiung für Geschwisterkinder in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, OGS und anderen außerschulischen Angeboten. Durch die Absenkung der Trägeranteile der Religions-

gemeinschaften, die Reduzierung der Landesanteile und die nicht zu erreichenden Elternbeiträge ergibt sich eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung für den öffentlichen Jugendhilfeträger.

Bildungsqualität

Mit dem Kinderbildungsgesetz sind folgende Bereiche gesetzlich verpflichtend:

- integrative Bildung -und Erziehungsarbeit
- Gesundheitsfürsorge
- Fortbildung und Evaluierung von pädagogischen Konzeptionen (Qualitätsentwicklungsprozesse)
- Bildungsdokumentation
- kontinuierliche Förderung der Sprachentwicklung
- Zusammenarbeit mit den Grundschulen
- Zusammenarbeit mit Eltern

- Vernetzung von Kindertageseinrichtungen
- Familienzentren
- Trägerqualität in Bezug auf die Sicherung der Bildungsqualität

Qualitätsoffensive im Kreis Paderborn: Flächendecker Ausbau von Familienzentren

Der Kreis Paderborn wird seine Qualitätsoffensive für Kindergärten fortsetzen und auch weiterhin Fortbildungsveranstaltungen und Fachkongresse anbieten, damit die Einrichtungen sich auch konzeptionell optimal auf die Betreuung der Kleinsten einstellen können. Der Jugendhilfeausschuss des Kreises beschloss Mitte Juni einen flächendeckenden Ausbau von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren. Danach sollen den Eltern im Kreisgebiet bis 2012 insgesamt 31 Familienzentren zur Verfügung stehen. Sicherergestellt werden soll bei der Auswahl auch die Trägervielfalt.

Kontinuierliche Sprachförderung

Sprache ist der Schlüssel für Bildung. Wenn es Kindern nicht möglich ist, ihr Sprachpotenzial zu entfalten, ist die Wahrnehmlich-

keit groß, dass sie in Schule, Beruf und weiterem Lebensweg benachteiligt sind. Mit der gesetzlichen Verpflichtung einer kontinuierlichen Sprachförderung soll bereits im Elementarbereich frühzeitig erfasst werden, an welcher Stelle ein Kind in seiner Sprachentwicklung steht. Im Kreis Paderborn sind im Kindergartenjahr 2008/2009 bisher 239 Kinder mit Sprachförderbedarf festgestellt worden. Das Verfahren ist noch nicht endgültig abgeschlossen.

Die Qualität der gesamten Bildungsarbeit wird derzeit überprüft und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben weiterentwickelt. Eine Überarbeitung der bestehenden und noch gültigen Bildungsvereinbarung NRW wird erwartet.



Vielleicht die Architekten und Baumeister von morgen: Matthias (17 Monate) und Finn Luka (2 Jahre, 9 Monate)

Einschätzung des Kinderbildungsgesetzes aus Sicht der Fachberatung

Noch nie in der Geschichte der Kindertagesbetreuung hat sich die Gesellschaft so stark für Kindergärten interessiert wie heute.



Wenn aus Buchstaben Geschichten werden: Mit viel Spaß das Sprechen lernen: Erzieherin Tatjana Enns mit Jona Timo (11 Monate) auf dem Schoß sowie Hannah (3 Jahre) und Marlon (5 Jahre). Die anderen Kinder sitzen mit dem Rücken zur Kamera.

Wirtschaft, Arbeitsmarkt-, Finanz-, Sozial-, Behinderten-, Ausländer-, Gleichstellungs- und Umweltpolitik, Kirchen, Medizin, Psychologie, Ernährungswissenschaft und nicht zuletzt die Bildungspolitik stellen eine Vielzahl von Anforderungen an Kindergärten, die sich grob als Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsaufträge klassifizieren lassen. Für die Erzieherinnen und Erzieher bedeutet diese Vielzahl an Aufgaben einen enormen Aufgaben- und Verantwortungszuwachs, der mit entsprechenden Qualifizierungen und einer höheren Vergütung einhergehen sollte. In diesem Zusammenhang sei an die Forderung des Netzwerks Kinderbetreuung der Europäischen Kommission von 1996 erinnert, nach der die Mitgliedsstaaten der EU mindestens ein Prozent des Bruttoinlandsprodukts zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Kindertagesbetreuung bereitstellen sollten – Deutschland liegt im Ländervergleich unter diesem Prozentwert (s. BIP Studie).

Folgende Bereiche sollten im Detail weiterentwickelt und reflektiert werden:

- die Strukturqualität (Gruppengrößen, Personalausstattung, Fortbildungen, Qualifizierungen und Vergütung des Personals etc.)
- Qualitätsstandards (z. B. im Bereich Integration, Gesundheit, Sprachförderung U3 etc.)
- Trägerqualität
- Nachbesserungen im Bereich der Ausführungsbestimmungen

Voraussetzung für ein gutes Gelingen und für Weiterentwicklungen ist eine enge kooperierende Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft, Praxis und Politik. Das KiBiz steht am Anfang! Die nächsten Jahre werden zeigen, ob es gelingt, das Land NRW entsprechend seiner Bildungspolitik als das „kinderfreundlichste Land“ in Deutschland zu positionieren. Unser Dank und Respekt gilt bereits jetzt allen Erziehern an der Basis, die mit hohem Engagement an diesem Ziel arbeiten.

EILDienst LKT NRW

Nr. 11/November 2008 51.26.01.2

Kreis Steinfurt: Umsetzung und Resümee nach rund 100 Tagen KiBiz

Von Sabrina Veer,
Mitarbeiterin in der Stabsstelle Landrat
beim Kreis Steinfurt



Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ist eine Herausforderung. Für die Kleinen, für Eltern, für Erzieher und Erzieherinnen. Es soll für mehr Bildung, für eine bessere Betreuung und frühe Förderung sorgen. Zunächst einmal führte es aber unter den Trägern sowie den Erziehern und Erzieherinnen zu großer Unsicherheit und massiven Ängsten. Von Stellenabbau war die Rede, von finanziellen Engpässen durch die Pauschalen. Aber auch für die Jugendhilfe-Planung der Kreisverwaltung Steinfurt war die Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes eine Herausforderung.

Das Jugendamt des Kreises Steinfurt ist zuständig für 20 Städte und Gemeinden. Die vier Städte Emsdetten, Greven, Ibbenbüren und Rheine unterhalten eigene Jugendämter.

Bei der Planung für das Kindergartenjahr 2008/2009 wurden insgesamt 14040 Kinder berücksichtigt. Das waren am 1. August 2008 exakt 7462 Drei- bis Sechsjährige, 2210 Zwei- und 4368 unter Zweijährige. Angemeldet wurden 8494 Kinder, davon 954 unter Dreijährige. Von ihnen bekamen 630 einen Platz. Grundlage für die Planung war ein einstimmiger Beschluss des Kreisjugendhilfeausschusses, der die Weichen gestellt hatte.

Das sind die Zahlen. Doch welches Verfahren versteckt sich hinter ihnen? Es gab gleich mehrere große Neuerungen durch das KiBiz. So werden beispielsweise keine Gruppen, sondern Plätze finanziert. Eine der großen

Fragen im Jugendamt des Kreises Steinfurt lautete: Wie geht man mit einem Gesetz um, das so kurzfristig umzusetzen ist? Das KiBiz wurde am 25. Oktober 2007 verabschiedet, die Absprache mit Kommunen und Trägern sollte möglichst bis Ende 2007 erfolgen, die Zuteilung des Kontingents der U3-Plätze war im Februar 2008, die konkreten Bedarfszahlen aus Anmeldungen mussten bis zum 15. März 2008 gemeldet werden. Die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung des Gesetzes lagen erst sehr spät, im Frühjahr 2008, vor, so dass die Mitarbeiterinnen des Jugendamtes ausreichendes Rüstzeug bei der Umsetzung des KiBiz vermissen.

Schwierig für die Mitarbeiterinnen des Jugendamtes war es, die Wünsche der Eltern vorauszuplanen: Wie viele Kinder unter drei Jahren werden angemeldet? Welche Gruppentypen sind dazu passend einzurichten?

Für welchen Betreuungsumfang entscheiden sich die Eltern?

Welche Betreuung?

Gerade Letzteres verlief dann auch anders als gedacht. Die Eltern buchten vermehrt die 35- oder 45-Stunden-Modelle für ihre Kleinen, um flexibler zu bleiben und ihrem Nachwuchs auch das Angebot am Nachmittag zu ermöglichen. Diesen Trend verstärkten einige Einrichtungen, indem sie das Modell der 25-Stunden-Betreuung auf den Vormittag beschränkten. Insgesamt entschieden sich weit mehr Eltern als gedacht – 67,8 Prozent – für das 35-Stunden-Modell. Vor KiBiz wurde rund die Hälfte der Kleinen nur vormittags betreut – für das Kindergartenjahr 2008/2009 wurden lediglich 11,6 Prozent für das 25-Stunden-Modell angemeldet.



Auffällig ist die gesteigerte Anspruchshaltung einiger Eltern hinsichtlich der Betreuungszeiten. Sie erwarten eine hohe Flexibilität, wollen ihren Nachwuchs unregelmäßig mal vormittags und mal nachmittags bringen. Das führt zu Schwierigkeiten, die Programminhalte aufeinander abzustimmen, dem Bildungsauftrag zu entsprechen. Deshalb gibt es feste Zeiten, in denen möglichst alle Kinder einer Gruppe anwesend sein sollten. Das wiederum führte zu Beschwerdebriefen beim Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, dass Eltern offenbar doch keine Wahl bei den Betreuungszeiten hätten.

Im Jugendamt werden zurzeit Betreuungsmodelle diskutiert. So werden verstärkt von den Eltern Blocköffnungszeiten von fünf bis sieben Stunden am Stück gewünscht. Da der Kreis Steinfurt eher ländlich geprägt ist, brauchen viele Mütter und Väter längere Betreuungszeiten, die auch die Fahrtzeiten von ihrem Zuhause zum Arbeitsort umfassen. Problematisch ist auch, wenn die Eltern Schichtdienst haben, sehr früh, sehr spät und am Wochenende arbeiten. Sie benötigen für ihren Nachwuchs ergänzend zu der Betreuung in den Kindertageseinrichtungen eine Tagesmutter oder einen Tagesvater. Aus diesem Grund sind die Elternbeiträge der Kindertagespflege denen in den Kindertageseinrichtungen angeglichen worden. Überlegt wird zudem, wie die Kindertagespflege in Familienzentren angeboten werden kann, so dass die Kleinen nach den üblichen Betreuungszeiten der Kindertageseinrichtungen nicht den Ort wechseln müssen, um

von einer Tagesmutter oder einem Tagesvater betreut zu werden.

Wie viele Kinder werden angemeldet?

Nur schwer planbar war auch, wie viele Kinder unter drei Jahren angemeldet werden. Durch das Elterngeld bleiben viele Frauen

men angewiesen. Hochqualifizierte Frauen wollen außerdem oft möglichst schnell wieder in ihren Beruf zurückkehren. Dadurch wird der Bedarf an Betreuungsplätzen für die ganz Kleinen steigen. Die Frage ist nur: Um wieviel?

Die Planungen des Jugendamtes erschwert hat zudem, dass nach dem KiBiz auch bereits die Kinder in die Planung aufzunehmen sind, die zwar nicht zu den Rechtsanspruchskindern gehören, aber bis zum 31. Oktober drei Jahre alt werden. So waren teilweise noch bis zu 20 Sprösslinge pro Ort zusätzlich zu versorgen. „Das hat uns kalt erwischt“, sagt die Jugendamtsleiterin des Kreises Steinfurt, Barbara Thomas-Klosterkamp. „Wir hatten teilweise nicht genug Plätze für die Anspruchskinder, geschweige denn U3-Plätze.“ Hinzu kam, dass bis Mitte März die Anzahl der Plätze dem Landesjugendamt zu melden war, die Eltern aber auch nach diesem Termin ihren Nachwuchs anmeldeten. So folgten noch rund fünf bis sieben Prozent der Kinder nach der Frist.

In einigen Orten hatte das Jugendamt vorgesorgt: Weil deutlich weniger dreijährige Kinder angemeldet waren als die Geburtenübersicht der Gemeinde ergab, in den vergangenen Jahren aber immer eine fast 100-prozentige Betreuung aller Kinder mit Rechtsanspruch zu verzeichnen und außerdem die vorhandene Platzzahl in den Einrichtungen begrenzt war, hat das Jugendamt – im Rahmen der Jugendhilfe-Planung – eine angepasste Kinderzahl in die Melde-liste aufgenommen. Sicher ein nicht ganz



ein Jahr lang bei ihrem Nachwuchs zu Hause und wollen danach wieder arbeiten. Viele Familien sind zudem auf das zweite Einkom-

den Vorgaben entsprechender Weg, aber einer, der sich am Ende als sehr sinnvoll erwies.

Und welche Gruppentypen?

Schwierig war auch die Bildung der Gruppentypen. Nicht nur, dass die Zahl der Anmeldungen letztendlich geschätzt werden musste – es stellte sich auch heraus, dass einige Kindergärten, die den Gruppentyp I einrichten wollten, gar nicht über die erforderlichen Räumlichkeiten zur Betreuung der unter Dreijährigen verfügten. Letztendlich gibt es zurzeit 99 Gruppen des Typs I, 11,5 Gruppen des Typs II und 256 Gruppen des Typs III. Für einen Platz in den Gruppentypen I und III liegt der Elternbeitrag je nach Betreuungszeit und Jahreseinkommen der Eltern zwischen 0 und 359 Euro pro Monat, im Gruppentyp II zwischen 0 und 419 Euro. „Die unterschiedlichen Beiträge für die Kinder zwischen zwei und drei Jahren in den Typen I und II werden noch einmal überdacht“, berichtet Barbara Thomas-Klosterkamp.

Durch die Elternbeiträge werden im Kreis Steinfurt 15 Prozent der Kosten getragen. Das Land Nordrhein-Westfalen geht von 19 Prozent aus. Dass der Anteil im Kreis Steinfurt wie in vielen anderen Kommunen

geringer ist, liegt unter anderem an der Einkommensstruktur. Es gibt in der Region wenige sehr gut verdienende Menschen, so dass die Elternbeiträge eher gering ausfallen.

Apropos Kosten: Die Gesamtbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen im Kreisjugendamtsbezirk sind auf Grund der Regelungen des Kinderbildungsgesetzes um 7,25 Millionen auf gut 46 Millionen Euro pro Jahr gestiegen. Die Ängste der Träger sowie der Erzieher und Erzieherinnen, dass es zu Stellenabbau und finanziellen Engpässen kommen würde, waren somit unbegründet: Mehr als hundert zusätzliche Stellen werden in den Kindertageseinrichtungen im Kreisjugendamtsbezirk durch die Erhöhung der Gesamtbetriebskosten finanziert.

Wie geht es weiter?

Wird die Planung im nächsten Jahr leichter? „Noch nicht direkt spürbar, aber wir hoffen, dass es jedes Jahr ein bisschen einfacher wird“, so Barbara Thomas-Klosterkamp. Die U3-Plätze werden weiter ausgebaut. Im jetzigen Kindergartenjahr verzeichnet das Jugendamt des Kreises Steinfurt eine Versor-

gungsquote der unter Dreijährigen von 9,6 Prozent. Im Kindergartenjahr 2009/2010 sollen es bereits 14 Prozent sein. Eine Herausforderung wird sein, die Geburtenzahlen und die Anmeldezahlen der nächsten Jahre vorauszuplanen. Es wird Unterschiede zwischen den Kommunen in der Region geben. Wo ziehen junge Familien hin? Wo gibt es neue Baugebiete? Wie hoch ist der Bedarf an Betreuungsplätzen für unter Dreijährige? In Gemeinden, die nahe den größeren Städten Münster und Osnabrück liegen, gibt es viele Pendler, Menschen, die nicht nur während der Arbeitszeit, sondern auch während der Fahrtzeit eine Betreuung für ihren Nachwuchs suchen.

Es wird neue Gruppen geben. Barbara Thomas-Klosterkamp rechnet mit insgesamt 20 neuen Gruppen. Die Anforderungen für das Betreuungspersonal steigen mit dem Anspruch an die Bildung der Kinder. Eine aufregende, unruhige Zeit liegt hinter allen Beteiligten. Beruhigen sich jetzt die Gemüter? „Wir werden von der Erfahrung profitieren“, ist sich die Jugendamtsleiterin sicher.

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 11/November 2008 51.26.01.2



Rückblick auf 100 Tage KiBiz im Kreis Viersen

Von Hannes Vilcans, Fachberater für Kindertagesstätten beim Kreis Viersen

Die Einführung des Kinderbildungsgesetzes war für alle Jugendämter eine große Herausforderung und ist in einem ersten Schritt mit der Einführung zum 1. August 2008 vollzogen worden. Dies bedeutet eine völlig neue Rahmenstruktur der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege.

Rahmenbedingungen

Das Kreisjugendamt Viersen ist für sechs von neun Kommunen im Kreis Viersen und damit für 143.000 Einwohner zuständig. Es gibt 66 Tageseinrichtungen für Kinder. Diese sind gleichmäßig in den Kommunen verteilt und für die Familien mit ihren Kindern sehr gut zu erreichen. Eine vielfältige Trägerstruktur, in der die Kirchen, die Kommunen, die Wohlfahrtsverbände und zahlreiche Elterninitiativen vertreten sind, ist im Laufe der vergangenen Jahre durch die intensive Planung des Jugendamtes entstanden. Das Jugendamt selbst ist nicht Träger von Tageseinrichtungen. Glücklicherweise konnte in den vergangenen Kindergartenjahren allen Kindern mit Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz im Alter von drei bis sechs Jahren ein Platz angeboten werden, hiervon haben 95 Prozent der gesamten Jahrgänge Gebrauch gemacht.

Planung

Das Kreisjugendamt Viersen hat mit Beginn des Kindergartenjahres 2008/2009 das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) planerisch auf die Kommunen und jede einzelne Kindertagesstätte übertragen. Diese umfangreichen, planerischen Tätigkeiten haben die Arbeit der Fachberatung in den vergangenen 18 Monaten inhaltlich dominiert.

Das KiBiz ist zum 1. August 2008 in Kraft getreten und bildet nun den Rahmen für die Betreuung und die vorschulische Erziehung von 4.133 Kindern im Bereich des Kreisjugendamtes Viersen. Das allen vertraute „Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen“ ist komplett durch das neue, unbekannte KiBiz abgelöst worden. Die Umsetzung des KiBiz war trotz ungünstiger Vorgaben zu bewältigen, die durch das Jugendamt nicht zu verantworten waren. Zu nennen sind hier beispielhaft die spä-

te Verabschiedung des KiBiz und die ebenfalls späte Veröffentlichung der Personalvereinbarung. Es kann festgestellt werden, dass diese Umsetzung in einem konstruktiven und fairen Klima zwischen allen Beteiligten vollzogen worden ist.

Umsetzung

In der Kommunikation mit Eltern, den Einrichtungen, den Trägern von Einrichtungen, den Fachkräften, den Kommunen und den politischen Entscheidungsträgern ist die Umsetzung des am 27. Oktober 2007 verabschiedeten Kinderbildungsgesetzes hin zur konkreten Planung für jeden einzelnen der 4.133 Betreuungsplätze in den 66 Kindertagesstätten vollzogen worden.

Bereits zu Beginn 2007 begann die Abteilung Jugendarbeit/Kindertagesstätten mit den ersten Planungen. Grundprinzip der Arbeit des Jugendamtes war die Kommunikation

mit allen Beteiligten im Sinne der zu bewältigenden Aufgabe. Beim KiBiz waren dies Eltern, politische Entscheidungsträger, Kommunen, Trägervertreter und Fachkräfte. Bei allen Vorgaben waren stets die Bedürfnisse und Lebenszusammenhänge der Kinder und ihrer Familien im Kreis Viersen zentraler Bestandteil der Planung.

Konkrete Planungsschritte

Im ersten Schritt wurde die vorhandene Einrichtungsstruktur auf das KiBiz übertragen. Vorgabe war der Erhalt aller 66 Einrichtungen, der vielfältigen Trägerstruktur und die Nutzung von frei werdenden Plätzen der Altersgruppe drei- bis sechsjähriger Kinder für ein umfangreicheres Angebot für Kinder unter drei Jahren. Ebenfalls hatte der Erhalt des bedarfsgerechten Angebotes an integrativen Plätzen für behinderte Kinder hohe Priorität.

Die erarbeitete Planungsidee wurde im Fachausschuss vorgestellt. Sehr positiv ist die Einrichtung des Unterausschusses KiBiz zu bewerten. Dieser wurde aus Vertreterinnen und Vertretern aller im Jugendhilfeausschuss vertretenen vier Parteien, dem Jugendhilfeausschuss-Vorsitzenden und dem Fachdezernenten, dem Jugendamtsleiter, der Abteilungsleitung und dem Fachberater gebildet. Er tagte von Juni 2007 bis Juni 2008 regelmäßig. Durch dieses Medium konnten die Planungen intensiv und zeitnah besprochen und bearbeitet werden.

Nächster Schritt war die Information der Träger von Tageseinrichtungen. Im Rahmen von Informationsveranstaltungen in jeder Kommune und durch Trägergespräche wurden die Inhalte des neuen Kinderbildungsgesetzes vermittelt, die Umsetzung vor Ort dargestellt und die konkrete Planung für die jeweilige Einrichtung besprochen. Die Träger hatten ihrerseits die schwierige Aufgabe, den Eltern alle Veränderungen zu erklären und entsprechende Betreuungsverträge vorzubereiten. Der nächste wichtige Schritt war bereits im November 2007 die Bekanntgabe der vorläufigen Elternbeiträge im Rahmen des KiBiz. Diese frühzeitige Entscheidung erleichterte den Eltern die Wahl des passenden Betreuungsangebotes für ihr Kind maßgeblich.

Zur Verfestigung der Planungsidee wurde zum Jahreswechsel 2007/2008 eine Bedarfsabfrage durch die Tageseinrichtungen bei den Eltern vorgenommen. Die Ergebnisse flossen in die Konkretisierung der jeweiligen Einrichtungsstruktur ein, so dass die Einrichtungen bereits zu Beginn des Jahres ihre neue Angebotsstruktur ab dem 1. August 2008 kannten. Auch in dieser Planungsphase ist die positive und kommunikative Zusammenarbeit zwischen Trägern,

Einrichtungen, Kommunen und dem Jugendamt hervorzuheben. Am 9. April 2008 wurde die Planung formal im Fachausschuss verabschiedet und die Träger erhielten umgehend den Bescheid über das Platzangebot und die angebotenen Betreuungszeiten für Ihre Einrichtung.

Erreichte Ziele

Das Ziel „Erhalt der Einrichtungen und der vorhandenen Plätze“ ist mit Unterstützung der politischen Entscheidungsträger erreicht worden. Durch die neuen Gruppenstrukturen des KiBiz müssen keine Plätze abgebaut

Platzangebot im Kreisjugendamt Viersen mit der Einführung des KiBiz zum 1.08.2008										
	Anzahl			Alter				Betreuungszeiten		
	Gruppen	Plätze	davon integrativ	1	2	3-5	6-14	25	35	45
Gemeinde Brügggen	22	479	5	5	41	433	-	-	384	95
Gemeinde Grefrath	20	436	5	5	38	381	12	-	324	112
Stadt Nettetal	55	1.197	20	15	51	1.131	-	-	812	385
Gemeinde Niederkrüchten	27	566	15	10	46	485	25	-	392	174
Gemeinde Schwalmatal	27,5	581	15	10	37	534	-	2	441	138
Stadt Tönisvorst	39,5	874	15	-	42	832	-	-	549	325
KJA Viersen gesamt	191	4133	75	45	255	3.796	37	2	2.902	1.229

Eine positive Seite des KiBiz ist das größere Angebot für Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen. Seit dem 1. August 2008 kann das Kreisjugendamt Viersen 300 Plätze für Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen für Kinder anbieten, zuvor waren es nur 35 Plätze in kleinen altersgemischten Gruppen und 80 Plätze auf freien Kindergartenplätzen.



Festgehalten und dokumentiert ist die gesamte Planung für das Kindergartenjahr 2008/2009 im Bedarfsplan der Kinderbetreuung 2008.

werden. Positive Konsequenz hieraus ist, dass keine Arbeitsplätze verloren gehen. Das Gegenteil ist der Fall: Durch das zunehmende Angebot für Kinder unter drei Jahren werden in den Tageseinrichtungen für Kinder mehr Fachkräfte benötigt.

Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren

Den Themen Rechtsanspruch für Zweijährige ab 2010 und ein verlässlicher Betreuungsplatz für jedes dritte Kind unter drei Jahren ab 2013 wird sich das Jugendamt in oben beschriebener konstruktiver Weise stellen und sicher mit allen Beteiligten aus dem Bereich der vorschulischen Erziehung konstruktiv meistern.

Bereits im Jahr 2007 sind im Kreis Viersen wieder mehr Kinder geboren worden und auch der Trend geht zu mehr Geburten. Diese positive Entwicklung wird maßgeblich vom Jugendamt durch die Schaffung von guten und verlässlichen Betreuungsangeboten in Tagespflege und Tageseinrichtungen für Kinder begleitet und unterstützt. Die Nachfrage nach Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren kann zurzeit noch nicht in vollem Umfang befriedigt werden. Wenn für jedes dritte Kind unter drei Jahren ab 2013 ein Platz zur Verfügung stehen soll, müssen noch rund 700 Plätze für diese Altersgruppe eingerichtet beziehungsweise

umgewandelt werden, da bereits aktuell 300 Plätze zur Verfügung stehen.

Hinzu kommt das Investitionsprogramm des Bundes zur Schaffung von zusätzlichen Plätzen für Kinder unter drei Jahren als ein wichtiger Baustein. Durch diese finanzielle Förderung können gute Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Verschwiegen werden darf nicht, dass hier eine inhaltliche Erweiterung der Arbeit von Tageseinrichtungen für Kinder vollzogen

werden muss. Diese neue pädagogische Aufgabe für die Einrichtungen erzeugt große Fortbildungs- und Beratungsaufgaben für Fachkräfte, Träger und das Jugendamt.

Gesamtbewertung

Die hier dargestellte Planung und Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes beim Kreis Viersen wurde durch die Eltern, die politischen Entscheidungsträger, die Fachkräfte, die Träger von Einrichtungen und die Ver-

treter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden als sehr konstruktiv und positiv bewertet. Viele Fragestellungen zum KiBiz sind in der Umsetzungsphase noch zu beantworten oder zu klären. Der erste große Schritt und Kraftakt ist aber am 1. August 2008 mit dem Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes vollzogen worden.

EILDienst LKT NRW

Nr. 11/November 2008 51.26.01.2

Landtagsanhörung zum GFG 2009 - Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

Am 15.10.2008 hat der Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform des Landtages NRW eine Anhörung zum Regierungsentwurf für das GFG 2009 durchgeführt. Für diese Anhörung hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände die nachstehend abgedruckte Stellungnahme abgegeben:

1. Verbundgrundlagen 2009

Bedauerlicherweise soll sich auch das Gemeindefinanzierungsgesetz 2009 bei der Gestaltung des Steuerverbundes auf die obligatorischen Verbundgrundlagen beschränken. Damit wird die Nichtberücksichtigung der fakultativen Verbundgrundlage des Vier-Siebtel-Anteils an der Grunderwerbsteuer, die bis zum GFG 2006 noch Gegenstand des Steuerverbundes war, weitergeführt. In Anbetracht der nach wie vor angespannten Finanzsituation der kommunalen Haushalte und der erheblich gestiegenen Steuereinnahmen des Landes sollte die Grunderwerbsteuer wieder wie bis zum Jahr 2006 mit vier Siebteln ihres Aufkommens in die Bemessungsgrundlage für den Steuerverbund einbezogen werden. Dies wäre ein wichtiger Beitrag des Landes zur langfristigen Gesundung der kommunalen Haushalte. Wir unterstützen die von der Landesregierung betriebene notwendige Sanierung des Landeshaushalts nachdrücklich. Die Konsolidierung der öffentlichen Finanzen in Nordrhein-Westfalen insgesamt kann jedoch nur mit starken und handlungsfähigen Kommunen gelingen.

Die negativen Auswirkungen der Nichtberücksichtigung der bis 2006 dem Steuerverbund zugrunde gelegten fakultativen Verbundgrundlage (4/7-Anteil an der Grunderwerbsteuer) müssen vor dem Hintergrund der zeitgleich den Kommunen abgeforderten Konsolidierungsbeiträge gesehen werden. Die Städte, Gemeinden und Kreise müssen seit dem Haushaltsjahr 2007 im GFG, im Landeshaushalt beziehungsweise im Haushaltsbegleitgesetz kommunalbelastende Änderungen in einer Größenordnung von rund 350 Millionen Euro jährlich verkraften. Neben der Streichung der fakultativen

Verbundgrundlagen im Steuerverbund sind hier eine Verdoppelung der Krankenhausinvestitionsumlage, die Fortführung der Absenkung der Sachkostenpauschale nach § 18b GTK und die Kürzung der Landeszuschüsse für die Weiterbildung zu nennen.

2. Verbundsatz und Beteiligung der Kommunen an den Lasten der Deutschen Einheit

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird betont, dass die Gesamthöhe des Verbundsatzes von 23 Prozent der Regelung des Vorjahres entspricht. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass bei dem Verbundsatz von 23 Prozent laut Gesetzentwurf ein pauschalierter Belastungsausgleich für die Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten des Landes enthalten ist.

Über die Höhe der zu berücksichtigenden Einheitslasten des Landes NRW und die kommunale Beteiligung hieran finden zurzeit Gespräche zwischen Vertretern der Landesregierung und der kommunalen Spitzenverbände statt. Mit dem GFG 2006 hat das Land die bisherige Spitzabrechnung aufgegeben und die Abrechnung in den kommunalen Finanzausgleich integriert. Das Land führt hierfür als Begründung an, dass wegen der geänderten Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ eine Vergleichsrechnung zwischen altem und neuem Rechtssystem kaum zu leisten sei (s. LT-Drs. 14/7002, S. 48). Dieser Schritt ist von den kommunalen Spitzenverbänden schon in den Beratungen zum GFG 2006 deutlich kritisiert worden.

Im Ergebnis geht es der Landesregierung darum, den nordrhein-westfälischen Kommunen größere Finanzierungslasten aufzubürden. Obwohl eine exakte Berechnung der

von der Landesregierung in Rede stehenden Einheitslasten nach eigenem Bekunden nicht möglich ist, sieht sie diese durch die verbliebene Zahlungsverpflichtung im Länderfinanzausgleich gleichwohl in „nicht mehr ausreichender Höhe“ dargestellt (s. LT-Drs. 14/7002, S. 48). Dazu wird darauf verwiesen, dass NRW ohne die Einbeziehung der neuen Länder in den Länderfinanzausgleich 1995 inzwischen wieder Empfängerland geworden wäre, weshalb die hypothetisch empfangenen Leistungen als Einheitslasten zu werten und die Kommunen hieran zu beteiligen seien. Obschon die Zahllasten des Landes im Länderfinanzausgleich abnehmen und belastbare alternative Daten nicht vorliegen, wird also ein höherer Finanzierungsbeitrag von kommunaler Seite gefordert. Dies wird von uns mit Entschiedenheit zurückgewiesen und begegnet methodischer und inhaltlicher Kritik:

Der kommunale Finanzausgleich hat in der Vergangenheit erhebliche Einschnitte erfahren, obwohl der Großteil der nordrhein-westfälischen Kommunen auf diese Zuweisungen angewiesen ist, um die von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben im Interesse der Bürger ordnungsgemäß zu erfüllen. Teilweise sind diese Kürzungen – wie beispielsweise die erheblichen Kürzungen bei den Verbundgrundlagen im Jahr 2007 (s. o.) – auch kommuniziert worden. Teilweise verbergen sich die Kürzungen aber auch in vermeintlich technischen Veränderungen der Finanzierungssystematik. Der vorgelegte Entwurf enthält mit den in § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 GFG 2009 vorgesehenen Ergänzungen nicht nur erneut ein solches „Einfallstor“, er verdeutlicht auch, welche erheblichen impliziten Kürzungen schon in den Vorjahren vorgenommen worden sind. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 GFG 2009-Entwurf

enthält der Verbundsatz 1,17 Prozentpunkte zur Abgeltung von Ausgleichsansprüchen der Gemeinden und Gemeindeverbände aus deren Beteiligung an den finanziellen Belastungen der Landes. Diese Verrechnung wurde erstmalig mit dem GFG 2006 vorgenommen. Schon im GFG 2006 hat der Verbundsatz, das heißt der kommunale Anteil an den Gemeinschaftssteuern, damit de facto eine Kürzung um 1,17 Prozentpunkte erfahren. Die Ausführungen der Begründung zum Verbundsatz 2009 auf Seite 54, wonach dieser „unverändert bei 23 %“ bliebe, sind damit irreführend. Tatsächlich nimmt die Landesregierung eine deutliche Kürzung der kommunalen Finanzausstattung vor und liegt die Beteiligung der Kommunen an den Gemeinschaftssteuern nur noch bei 21,83 Prozent. Damit wird ein Kernelement des nordrhein-westfälischen kommunalen Finanzausgleichs aufgegeben: Seit 1986 betrug der Verbundsatz unverändert 23 Prozent; diese für die kommunale Finanzausstattung ganz entscheidende Beteiligungsquote ist aus gutem Grund seit über 20 Jahren nicht angetastet worden.

Und selbst der verbleibende Anteil steht wegen der in § 2 Abs. 5 GFG 2009-Entwurf vorgesehenen Abrechnungsverpflichtung in Frage. Erhebliche weitere Kürzungen sind vorprogrammiert, wenn die Abrechnung – wie von der Landesregierung avisiert – auf der Basis des Gutachtens von Professor Lenk erfolgen soll:

Im GFG 2009-Entwurf entsprechen die abzurechnenden 1,17 Prozentpunkte zurzeit zirka 402 Millionen Euro (s. Anlage 1 des GFG 2009-Entwurfs, LT-Drs. 14/7002, S. 29). Die auf der Basis des Gutachtens von Prof. Lenk ermittelte „Berechnung der finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen“ (s. Tabelle LT-Drs. 14/7002, S. 53) geht demgegenüber schon jetzt von einer kommunalen Unterzahlung zu Lasten des Landes in Höhe von zirka 153 bis 229 Millionen Euro aus. Auf dieser Basis würde damit der Ausgleich in Höhe von 1,17 Prozentpunkten schon zu einem Großteil „einkassiert“. Der zurzeit noch ausgewiesene Verbundsatz von 23 Prozent wäre damit selbst pro forma nicht mehr zu halten. Noch erheblichere Kürzungen stehen in Rede, wenn es beispielsweise in Folge einer wirtschaftlichen Abkühlung wegen der Finanzmarktkrise zu deutlichen Rückgängen bei den Steuereinnahmen kommt. Während die Entwicklung der Steuereinnahmen Einfluss auf die Zahllasten im Länderfinanzausgleich hat, welche noch bis 2005 Maßstab für die Ermittlung des kommunalen Solidarbeitrags waren, soll der kommunale Beitrag an den Einheitslasten nunmehr auf der Basis des so genannten Lenk-Gutachtens „fix“ sein: Der kommunale Beitrag soll 45 Prozent von den Einheitslasten des Landes

betragen, welche sich aus zwei Komponenten zusammensetzen sollen:

- erstens dem unstreitigen Betrag in Höhe von 685 Millionen Euro für die Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ (§ 6 Abs. 5 GemFinRefG) und
- zweitens der – nicht nachvollziehbaren und von den kommunalen Spitzenverbänden wiederholt bestrittenen – „fortdauernden Belastung des Landes nach der Integration der neuen Länder in den Länderfinanzausgleich“ in Höhe von 1,5 bis 1,8 Milliarden Euro.

Während die Zahllasten und damit bis 2005 auch der Solidarbeitrag der Kommunen von der Steuerentwicklung abhängig waren, weshalb in Zeiten besserer Steuereinnahmen tendenziell höhere Solidarbeiträge geschultert wurden und werden konnten und umgekehrt, soll den nordrhein-westfälischen Kommunen zukünftig ein fester Finanzierungsbeitrag abverlangt werden. Das stößt auf den entschiedenen Widerstand der kommunalen Spitzenverbände:

- Die Ergebnisse des Gutachtens sind aus unserer Sicht keine geeignete Basis für die Bestimmung des kommunalen Beitrags zu den einheitsbedingten Lasten des Landes NRW. Neben methodischen Bedenken halten wir schon die Ausweisung eines Fix-Betrages für nicht überzeugend. Selbst die von der Landesregierung zur Begründung des Systemwechsels angeführten „hypothetischen“ Leistungen als vermeintliches „Empfängerland“ müssten von der Steuerentwicklung und damit der Dotierung des Länderfinanzausgleichs abhängig sein, was mit einem Fix-Betrag nicht zu vereinbaren ist.
- In Zeiten schwacher Steuereinnahmen werden der Fix-Betrag und die jetzige Abrechnungssystematik außerdem zu einer Austrocknung des kommunalen Finanzausgleichs führen. Da der Solidarbeitrag, den die Kommunen über die erhöhte Gewerbesteuerumlage als erste Finanzierungssäule aufbringen, in diesen Zeiten abnehmen wird, würde bei einer Abrechnung die „zweite Finanzierungssäule“, also der kommunale Finanzausgleich, stärker herangezogen werden. Weitere Kürzungen des Verbundsatzes wären die Folge. Das würde insbesondere die Kommunen treffen, die wegen ihrer besonderen Bedarfe oder ihrer geringen Finanzkraft in besonderem Maße auf Zuweisungen angewiesen sind.

Auch bei Abwägung mit der Aufgabenerfüllung des Landes ist auf dieser Basis keine ausreichende Dotierung des Finanzausgleichs als für die Kommunen unverzichtbares Finanzierungsinstrument gewährleistet. Die kom-

munalen Spitzenverbände haben daher ein finanzwissenschaftliches Gutachten in Auftrag gegeben, welches sich mit den aufgeworfenen Fragen befassen wird. Außerdem befinden sie sich in intensiven Gesprächen mit Vertretern der Landesregierung über die Bemessung der Einheitslasten und die Beteiligung der Kommunen hieran.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Mitglieder des Landtags, von gesetzlichen Regelungen abzusehen, die diese Gespräche belasten werden und einseitige Festlegungen enthalten. Dies betrifft die Ergänzungen in § 2 Abs. 1 S. 2 und Abs. 5 GFG 2009-Entwurf. Neben der Kürzung des Verbundsatzes und der Abrechnungsverpflichtung, die wir aus den aufgezeigten Gründen in der vorgesehenen Form grundsätzlich ablehnen, begegnen auch die Einzelheiten des vorgesehenen Abrechnungsverfahrens der Kritik. So widerspricht die in Absatz 5 vorgesehene Beteiligung in der Höhe des Anteils der Kommunen am Gesamtsteueraufkommen den Aussagen des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen in seinem Urteil vom 11.12.2007. Während der Gesetzentwurf auf eine Beteiligungsquote in Höhe von 45,1 Prozent hinauslief (LT-Drs. 14/7002, S. 52), spricht der Verfassungsgerichtshof in seinem Tenor von einer kommunalen Beteiligung in Höhe von „rund 40 v. H.“.

3. Bereinigte Finanzausgleichsmasse 2009

Die seit 1999 als so genannter Haushaltskonsolidierungsbeitrag der Kommunen ausgewiesene Befrachtung des Steuerverbundes in Höhe von 166,2 Millionen Euro lehnen wir ab. Die Haushaltskonsolidierung muss jede Ebene für sich betreiben. Die kommunale Finanzsituation ermöglicht es den Kommunen nicht, einen Konsolidierungsbeitrag zugunsten des Landshaushalts zu erbringen. Dies zeigt sich schon an der nach wie vor sehr hohen Zahl der Kommunen in der so genannten dauerhaften vorläufigen Haushaltsführung. Aktuelle Haushaltsumfragen der kommunalen Spitzenverbände zeigen, dass nur ein geringer Teil der Städte und Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen einen strukturellen Haushaltsausgleich erreicht. Auch die Verbesserung bei der Anzahl der Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept beziehungsweise in der vorläufigen Haushaltsführung kann nicht als Beleg für eine Gesundung der Kommunalfinanzen verstanden werden. Die Haushaltsumfragen der kommunalen Spitzenverbände belegen, dass die allermeisten Städte, Gemeinden und Kreise, die die Haushaltssicherung verlassen, dies nur schaffen, indem sie nach Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement die Ausgleichsrücklage in Anspruch nehmen. Danach gilt der Haushalt zwar als ausgeglichen.

Der Haushaltsausgleich ist aber gleichwohl nur möglich durch Verzehr von Eigenkapital.

4. Aufteilung und Verteilung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2009

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Verteilung und Aufteilung der Finanzausgleichs-

masse bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Dies ist vor dem Hintergrund der laufenden Diskussion der Ergebnisse des Gutachtens zur Weiterentwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen auch nachvollziehbar. Die Weiterentwicklung des Finanzausgleichs auf Grundlage der Gutachtenergebnisse bzw. der sich anschließenden Diskussion soll den

Finanzausgleich für die nächsten zehn Jahre ertüchtigen. Insofern ist eine detaillierte und gründliche Diskussion der Gutachtenergebnisse angezeigt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2008 20.30.00

Föderalismus-Reform II - Kommunen dürfen nicht zur Reservekasse der Länder werden!

Der Deutsche Landkreistag (DLT) hat auf seiner Jahrestagung am 17.09.2008 im sächsischen Radebeul im Landkreis Meißen die Forderung bekräftigt, dass Städte, Landkreise und Gemeinden in die Regelung zur Schuldengrenze im Rahmen der Föderalismusreform II einbezogen werden müssen. „Nur so sind sie in Zukunft vor einem Wegdrücken von Lasten der Länder auf die kommunale Ebene geschützt. Der kommunale Finanzausgleich darf nicht zur Reservekasse der Länder werden“, so DLT-Präsident Landrat Hans Jörg Duppré (Südwestpfalz). Würden die Kommunen nicht in die Verschuldungsbegrenzungsregelung einbezogen, bestünde für die Länder ein ständiger Anreiz, bei der Gefahr unausgeglichener Haushalte in die kommunale Finanzausstattung einzugreifen.

Von Seiten des Bundes seien bis jetzt nur Vorschläge unterbreitet worden, die Kommunen und Sozialversicherungsträger außen vor ließen. Duppré: „Man kann die Rechnung aber nicht ohne die Kommunen machen. Nur durch eine Einbeziehung in die Gesamtkonzeption der Verschuldungsbegrenzung wären wir in Zukunft geschützt vor einem Wegdrücken von Lasten der Länder auf die kommunale Ebene. Denn was machen die Länder, wenn sie weniger Verschuldungsmöglichkeiten haben? Sie müssen ihre Ausgaben senken. Gelingt dies aber nicht, bliebe als Ventil nur der Rückgriff auf die kommunale Finanzausstattung.“

Es dürfe aber nicht dazu kommen, dass die Länder ihre Kommunen durch Kürzungen des kommunalen Finanzausgleichs in die Verschuldung treiben, mahnte Duppré. „Dem kann man nicht mit dem Bundesfinanzministerium entgegen, dass die bereits bestehenden kommunalen Verschuldungsregeln ausreichen. Der Aufwuchs der Kassenkredite auf über 28 Milliarden Euro ist ein eindrucks-

voller Beleg dafür, dass das bestehende System die Kommunen gerade nicht ausreichend schützt.“ Neben den Sozialversicherungen trügen insbesondere die Kommunen die erheblichen Kosten für nicht von ihnen steuerbare Sozialleistungen beispielsweise für Behinderte, Alte und Pflegebedürftige sowie für die Infrastruktur.

Zudem sprach sich Duppré dafür aus, hinsichtlich der kommunalen Pflichtaufgaben zu einer deutlichen Deregulierung beziehungsweise gesetzlichen Standardabsenkung zu gelangen, um damit zusätzlich die Spielräume zur Ausgabenbeschränkung auf kommunaler Ebene zu stärken. „Ebenso muss der Anteil der Kommunen am Gesamtsteueraufkommen, der im Vergleich zu den kommunalen Gesamtausgaben an den Ausgaben des öffentlichen Gesamthaushalts weit unterproportional ist, erhöht werden.“

Schließlich äußerte sich der Verbandspräsident zur Frage der Verankerung von Bundes-Länder-Kooperationen im Grundgesetz und

sprach sich grundsätzlich für eine Beibehaltung der strikten Trennung der Verwaltungen von Bund und Ländern aus. „Es ist gerade einmal zwei Jahre her, dass die Föderalismusreform I, die unter dem Ziel einer stärkeren Verantwortungsklarheit von Bund, Ländern und Kommunen stand, in Kraft getreten ist. Damit ist das Aufgabenübertragungsverbot des Bundes auf die Kommunen verbunden gewesen, für das wir uns besonders eingesetzt haben. Diesen Erfolg gilt es für die Zukunft zu sichern und nicht durch unklare Kooperationen zu unterlaufen.“ Sein Eindruck sei aber, dass die Länder inzwischen erkannt hätten, dass hier Fundamentales für die Architektur des Bundesstaates auf dem Spiele stehe und weitreichende Kooperationen im Verwaltungsbereich skeptisch betrachten, so Duppré abschließend.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2008 10.10.03

Das Porträt: Horst Becker, Kommunalpolitischer Sprecher der Grünen-Fraktion in Nordrhein-Westfalen

Horst Becker plädiert für Reformen mit Augenmaß und warnt vor Veränderungen der reinen Veränderung willen. Dies gelte auch und vor allem bei den Verwaltungsstrukturen in Nordrhein-Westfalen, betonte er im Gespräch mit LKT-Pressereferent Boris Zaffarana.

EILDienst: Was halten Sie eigentlich von den Kreisen? Welche Bedeutung haben Kreise für Sie?

Becker: Ich selbst komme ja aus dem Rhein-Sieg-Kreis – einem Kreis, der in Folge der kommunalen Gebietsreform eine Halskrau-

se zu Bonn bildet und der links- und rechtsrheinisch sehr unterschiedliche Zeitungslandschaften hat und auch deswegen eine etwas gespaltene Identität. Kreise sind für mich vor allen Dingen ein Instrument, um die verschiedenen Kommunen und ihre Stärken und Schwächen auszugleichen und

letztlich für diese Kommunen Dienstleistungen anzubieten, die die Kommunen alleine nicht anbieten können.

Die Landesregierung hat einige Reformen auf den Weg gebracht, die auch und vor allem die Kreise betroffen haben und wei-

terhin betreffen. Wie positionieren Sie sich heute zu den Reformen, nachdem Sie ja zunächst erhebliche Vorbehalte hatten?

Beispielsweise bei der Frage, was die Größe Großer kreisangehöriger Gemeinden angeht, bin ich weiterhin der Meinung, dass die Landesregierung eine falsche Entscheidung getroffen hat. Auch bei den Jugendämtern hat man einen falschen Weg gewählt. Es wäre ein kommunaler Ausgleich zwischen den selbstständigen Jugendämtern nötig gewesen. Die Jugendämter dürfen nicht zur individuellen Sparbüchse werden für Kommunen, die zufälligerweise weniger Heimunterbringung haben als andere.

Die Reformen insbesondere in der Versorgungs- und Umweltverwaltung sind von den Kreisen ja durchweg gut bewältigt worden – und dies trotz mancher Schwierigkeiten, zum Beispiel beim Personalübergang, beim Belastungsausgleich oder bei der EDV. Wurden da bei der Planung durch das Land Fehler gemacht, die in der Zukunft verhindert werden könnten?

Eins vorweg: Es ist ja wohl kein Zufall, dass es kommunale Klagen wegen der Verletzung des Konnexitätsprinzips gibt. Bei der Versorgungsverwaltung ist es nach meiner Auffassung so, dass das Land bei der schon versucht hat, Personal zu delegieren, was es selber nicht mehr braucht und nicht das Personal zur Verfügung zu stellen, das für die Aufgabenbewältigung eigentlich zwingend erforderlich gewesen wäre. Der extremste Fall, der mir bekannt geworden ist, ist der Versuch des Landes gewesen, aus einer Klinik Klinikfachkräfte in ein Versorgungsamt zu delegieren. Was die Umweltverwaltung angeht, bin ich nach wie vor der abweichenden Auffassung zu vielen Kreisen, dass Teile dessen, was delegiert worden ist, besser bei den Bezirksregierungen geblieben wäre, weil wir der Meinung sind, dass eine einheitliche Aufgabenerledigung gerade beim Umweltschutz es schwer macht, vor Ort eine Entscheidung zu treffen, wenn gleichzeitig der Druck der Wirtschaft da ist. Aber auch da ist es so, dass nicht ausreichend Personal für die notwendigen Aufgaben bereitgestellt worden ist. Insofern sind in beiden Bereichen immense Fehler vom Land gemacht worden.

Was sind denn aus Ihrer Sicht die nächsten prioritären Handlungsbedarfe zur Modernisierung der Verwaltungsstrukturen in NRW?

Ich persönlich glaube, dass das Land erstens den Gebietskörperschaften mehr Möglichkeiten geben muss, interkommunal zusammen zu arbeiten und Aufgaben zusammen zu lösen. Zweitens wird man beim Dienst-

recht sehen müssen, ob sich der TVÖD so entwickelt, wie man sich das erhofft. Und drittens wird man sehen müssen, wie man mit Kommunen umgeht, die sich im Haushaltssicherungskonzept befinden und versuchen, da noch aus eigener Kraft heraus zu kommen. Hier wird man sich Gedanken machen müssen, wie man die Schulden, die ja hier meist über Kassenkredite laufen, in normale lang laufende Kredite umwandelt. Ich glaube, dass es alles in allem nötig sein wird, auch mal wieder ein bisschen Ruhe in die kommunale Landschaft kommen zu lassen, anstatt jede Woche eine neue „Reform“ anzukündigen.

Wie könnte oder besser sollte denn künftig die Aufgabenverteilung zwischen Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden ausgestaltet werden? Soll das freie Spiel der Kräfte gelten im Rahmen des gestuften Aufgabenmodells? Oder gebieten die neuen Entwicklungen beim demographischen Wandel und beim Zwang zur wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung neue Überlegungen?



Horst Becker

Nach all den so genannten Reformen, die ich in den letzten Jahren erlebt habe, bin ich davon überzeugt, dass zunehmend ein Punkt erreicht ist, an dem das Personal tief verunsichert reagiert und man keinen wirklichen Nutzen generiert, sondern im Gegenteil zusätzlichen Schaden anrichtet. Ich bin daher der Auffassung, dass im Verhältnis von Kreisen und kreisfreiem Raum keine Veränderungen stattfinden sollen, sondern dass man eher schauen sollte, dass man sich zusammen sinnvoll aufstellt. Meine Kritik gilt im Kern auch für die Ebene der Bezirksregierungen und Landschaftsverbände. Ich glaube, dass Reformen in Zukunft nur mit dem

Personal gemacht werden können. Durch die Verunsicherung entsteht auch ein nicht unerheblicher volkswirtschaftlicher Schaden.

Also sollte es aus Sicht Ihrer Fraktion künftig auch nicht drei Regionalpräsidien anstelle von fünf Bezirksregierungen und zwei Landschaftsverbänden geben?

Über die Jahre hinweg habe ich eine immer größere Skepsis bekommen bezüglich einer Zusammenfassung eines höheren Kommunalverbandes und der Bezirksregierung. Ich glaube, dass es falsch wäre, diese zusammenzulegen. Und die Reduzierung der Bezirksregierungen auf drei ist meiner Einschätzung nach in Westfalen ohnehin nicht durchsetzbar.

Wie ist Ihr Standpunkt zur Verortung des Einheitlichen Ansprechpartners nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie?

Ich bin nicht für Modelle, die es ja auch gibt, dass dies die Wirtschaft übernimmt. Sondern ich bin ausdrücklich der Meinung, dass das eine kommunale Angelegenheit ist und insofern zu den Kreisen und kreisfreien Städten gehört.

Reden wir einmal über Geld: Das ifo-Institut hat bekanntlich eine Analyse zum Kommunalen Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen erarbeitet. Wie bewerten Sie dieses Gutachten?

Es wird ja jetzt zunächst eine Expertenkommission eingesetzt. Und Ergebnisse wird es wohl erst nach der Kommunalwahl 2009 geben, sodass das Gutachten frühestens Auswirkungen haben wird auf das GFG 2010. Vieles von dem, was der ländliche Raum erwartet hat, ist im ifo-Gutachten nicht drin. Wenig Neues kommt vor, vieles wird fortgeschrieben. Das Ganze wird zu einer großen Auseinandersetzung zwischen möglichen Gewinnern und Verlierern führen.

Nach den Vorstellungen des Gutachters sollen einige Berechnungsgrundlagen modifiziert oder gar völlig verändert werden. Im Großen und Ganzen stünden die Kommunen aber – wenn man das einmal so salopp zusammenfassen möchte – finanziell gut da und es müsse kaum etwas Gravierendes verändert werden. Das sehen die Kreise etwas anders. Sie auch?

Ich sehe die Probleme der Kreise. Ich teile die Sichtweise der Kreise auch in der Beschreibung der Probleme. Aber am Ende werden wir eine wie auch immer geartete Masse zu verteilen haben. Und insofern würde ich mich jetzt heute ungern festlegen, zu wessen Gunsten das alles ausgehen muss. Ich

fände es im Übrigen auch falsch, wenn sich die kommunale Familie untereinander streitet, während das Land gleichzeitig in den letzten drei Jahren doch strukturell ganz erhebliche Mehrbelastungen auf die Kommunen umgelegt hat – sei es bei der Krankenhausfinanzierung, sei es bei der Grunderwerbsteuer, sei es beim Wohngeld und vieles mehr. Ich würde der kommunalen Familie insgesamt daher dringend raten, nicht aus den Augen zu verlieren, dass sie sich in einer großen Auseinandersetzung mit der Landesregierung um eine vernünftige Ausstattung der kommunalen Familie befindet.

Wie steht Ihre Fraktion gerade in diesem Zusammenhang zur Notwendigkeit eines Flächenansatzes, den alle anderen Flächenländer bei der Berechnung des Finanzausgleichs berücksichtigen, auch für NRW?

Ich kann diesen Ansatz der Kreise durchaus verstehen. Ich bin auch nicht per se dagegen. Aber dann wird man ihn wahrscheinlich auf der anderen Seite mit einem stärkeren Demografiefaktor mindestens einhergehen lassen müssen, der dann sowohl die großen Städte im Ruhrgebiet als auch einige Kreise besser stellen würde. Nur: All das gehört in ein Gesamtpaket. Und da sind wir noch nicht am Ende der Abwägung, sondern erst am Anfang.

Um viel Geld geht es auch bei der kommunalen Beteiligung an den finanziellen Lasten des Landes infolge der Deutschen Einheit. Das so genannte Lenk-Gutachten konstatiert, die Kommunen hätten sich zu wenig finanziell beteiligt. Es steht damit im krassen Widerspruch zum Urteil des Verfassungsgerichtshofs, das eine Rückzahlung zu viel gezahlter Gelder vorgeschrieben hat. Das passt nicht wirklich zusammen, oder?

Ich teile Ihre Ansicht vollkommen. Wir sind der Auffassung, dass das Gerichtsurteil längst hätte komplett umgesetzt werden müssen.

Die Hauptkritik am Lenk-Gutachten ist, dass dort mit hypothetischen Berechnungen und fiktiven, nicht belastbaren Annahmen und Szenarien gearbeitet wird. Einem – das Land und die Kommunen bindenden – Gerichtsurteil steht also ein Gutachten mit exakt den gewünschten Ergebnissen des Auftraggebers entgegen.

Richtig, der Gutachter des Landes macht da fiktiv entgangene Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich geltend, übrigens genau wie das Land vor dem Gericht, womit es bekanntlich scheiterte. Auch eine Rückzahlung an Berechnungsmodalitäten zu orientieren, die mit der Erhebung nichts zu tun haben,

erscheint mir reine Willkür zu sein. Man kann über Schlüssel immer streiten, auch zwischen Stadt und Land. Aber man kann meiner Auffassung nach nicht einen anderen Rückzahlungsschlüssel wählen, als man vorher als Erhebungsschlüssel gewählt hat. So wie ich das einschätze, wird man die kommunalen Spitzenverbände versuchen zu locken und sagen: Kommt uns entgegen bei der Beurteilung für die Zukunft. Und dann fordern wir von den 650 Millionen nichts zurück, die wir euch schon mal als Abschlag gegeben haben. Ich bin gespannt, wie klar da die kommunalen Spitzenverbände aufgestellt sind und ob sie in einem halben Jahr noch genauso klar sind wie jetzt.

Gerade für Sie als Kommunalpolitischen Sprecher und kooptiertes Vorstandsmitglied des Landkreistages Nordrhein-Westfalen könnte dieses Gutachten zum Spagat werden. Schlagen da zwei Herzen in Ihrer Brust? Das des Landespolitikers auf der einen und das des Kommunalpolitikers auf der anderen Seite?

Es ist durchaus ein Spannungsfeld. Es kann schließlich jeder Euro nur einmal verteilt werden. Und so gibt es auch bei uns immer wieder Diskussionen darüber, für welche Bereiche mehr oder eben weniger Geld ausgegeben werden soll. Ich kann aber mit einem gewissen Stolz sagen, dass wir Grüne immer Vorschläge gemacht haben, die unter dem Strich nicht mehr Ausgaben bedeutet hätten als die Vorschläge der Landesregierung, wir aber trotzdem die Kommunen besser gestellt hätten. Das ist belegbar. Meiner

Bereuen Sie eigentlich bei der Fülle Ihrer Aufgaben und all der Unwägbarkeiten im Alltagsgeschäft manchmal, Berufspolitiker geworden zu sein?

Nein. Ich habe mir das immer gewünscht und ja auch schon einmal fünf Jahre vorher erfolglos dafür kandidiert, in den Landtag zu kommen. Es ist zwar ein enormer Stress in einer Fraktion, die gerade einmal elf Mitglieder hat und damit alle Arbeitsfelder abdecken muss. Aber es ist eine spannende Aufgabe mit ganz vielen interessanten Situationen und Gesprächen. Ich kann mir bedeutend uninteressantere Berufe vorstellen.

Wie geht denn Ihr privates Umfeld mit Ihren – geschätzten – 16-Stunden-Tagen um? Teilt sie ihre Euphorie?

Sehr verständnisvoll. Aber es ist immer dann kritisch, wenn auch die Wochenenden komplett beansprucht werden. Dann geht es an die Grenze des Zumutbaren. Dann sage ich mir auch: Jetzt muss wieder ein Wochenende kommen, an dem es halbwegs normal läuft.

Was machen Sie zum Ausgleich einer harten Arbeitswoche? Bleibt Ihnen überhaupt Zeit für irgendwelche Hobbys?

Inzwischen kaum. Aber ich schaue mit Leidenschaft Fußball. Ich bin Fan des 1. FC Köln. Außerdem fahre ich gerne Fahrrad, gehe gerne schwimmen und in die Sauna. Zu letzterem komme ich aber momentan viel zu selten.

Zur Person:

Horst Becker wurde am 22. Mai 1956 in Köln geboren und ist ledig. Er machte zunächst eine Ausbildung zum Speditionskaufmann. Von 1977 bis 1981 besuchte er die Fachoberschule Wirtschaft und errang dort 1982 die Fachhochschulreife. Von 1982 bis 1992 studierte er Wirtschaftswissenschaft an der Universität Wuppertal.

Von 1987 bis 1989 war Becker Geschäftsführer der Ratsfraktion Troisdorf der Grünen, von 1992 bis 1994 Geschäftsführer der „GRÜN-Alternative in den Räten“ (GAR). Zwischen 1994 und 1999 engagierte er sich als Geschäftsführer der Kreistagsfraktion Rhein-Sieg der Grünen. Anschließend war er fünf Jahre lang bei der Rheinland-Verlags- und Betriebsgesellschaft (RVBG) tätig und ist seit 2004 Angestellter beim Landschaftsverband Rheinland, zurzeit beurlaubt.

Mitglied der Grünen wurde er 1982. Von 1982 bis 1984 war Becker stellv. Vorsitzender im Ortsverband Lohmar, von November 1998 bis September 2006 Vorsitzender des Kreisverbandes Rhein-Sieg. Von 2000 bis 2002 war er Beisitzer im Vorstand des Bezirks Mittelrhein seiner Partei, seit 2002 ist er der Vorsitzende. Seit 1984 ist er Mitglied im Rat der Stadt Lohmar, seit 1989 im Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises und seit 2001 im Regionalrat Köln. In allen Vertretungen ist er jeweils Vorsitzender seiner Fraktion. Zudem ist er Mitglied im Präsidium des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, der Gewerkschaft ver.di, bei ADFC, VCD, im Verwaltungsrat und Hauptausschuss der Kreissparkasse Köln sowie im Verwaltungsrat der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes NRW (WFA). Abgeordneter des Landtags Nordrhein-Westfalen ist Becker seit dem 8. Juni 2005.

Meinung nach haben die Grünen – und da bin ich auch sehr froh drüber – eine sehr kommunalfreundliche Haltung.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2008 10.11.04

Im Fokus: Kreis Kleve - Neuer Baustein für Frühwarnsystem zur Unterstützung von Familien mit kleinen Kindern in Gefahrensituationen

Das Jugendamt des Kreises Kleve hat seit Jahren ein gut funktionierendes Frühwarnsystem, wenn für Kinder und Jugendliche eine Gefährdung in der Familie besteht. Auf eine Ausschreibung des Landes NRW hat sich der Kreis Kleve in Kooperation mit der Arbeiterwohlfahrt (AWO) beworben und nun für das Projekt AHOI (Ambulante Hilfe-Offene Intervention) eine Förderungszusage erhalten. Das Projekt dient dem Ausbau des Frühwarnsystems. Ziel ist es, vor allem überforderte Familien mit kleinen Kindern frühzeitig zu unterstützen und ihnen eine pädagogische Fachkraft zur Seite zu stellen, damit es erst gar nicht zu einer Gefährdung von Kindern kommen kann.

Das Kreisjugendamt, das Kreisgesundheitsamt, die Schwangerschaftskonfliktberatung der AWO, die Familienhelferinnen der AWO, Krankenhäuser und Ärzte im Kreis Kleve können im Rahmen des Projektes erreichen, dass bei Kindeswohlgefährdungen nicht nur am Tag der Meldung einer Krisensituation ein Besuch bei den Eltern erfolgt, sondern dass auch am selben Tag eine flankierende Familienhilfe eingesetzt wird.

Anlässlich der Unterzeichnung des Kooperationsvertrages zwischen dem Kreis Kleve und der Arbeiterwohlfahrt kamen die Teilnehmer am Projekt AHOI zusammen. Landrat Wolfgang Spreen machte sich vor Ort ein Bild von der erfolgreichen Arbeit zur Unterstützung der jungen Familien. Beeindruckend war insbesondere der Bericht einer Familie, die die unkomplizierte Familienhilfe von AHOI bereits in Anspruch genommen hat.

Landrat Spreen äußerte sich zufrieden über die schnelle Unterstützung der Familie. „Der Kreis Kleve hat als Jugendhilfeträger in den letzten Jahren intensiv den Schutz von Kindern und Jugendlichen ausgebaut. Es ist die wichtigste Aufgabe des Kreisjugendamtes den Schutz und die Unversehrtheit von Kindern zu sichern. Dabei geht es nicht nur darum, Fehlentwicklungen in Familien zu erkennen, sondern es muss auch unmittelbar gehandelt werden. Mit AHOI entwickeln wir unser Unterstützungsangebot für Familien in teilweise schwierigen Lebenssituationen weiter voran. Wir nehmen Gefahrensituationen nicht nur wahr, sondern wir handeln auch sofort.“

Diese Erkenntnis teilt auch die Kindesmutter Anja Hoffmann, die froh ist, die Unterstützung des Kreises Kleve und der AWO angenommen zu haben. Sie machte deut-

Für einen wirksamen Schutz der Kinder bittet das Kreisjugendamt auch um die Unterstützung von Ärzten oder auch Nachbarn. Alle, die mitbekommen, dass eine Familie



Freuten sich über den neuen Baustein: (v. lks. n. r. sitzend) Viktor Kämmerer, Geschäftsführer der AWO, Bettina Trenckmann, Vorsitzende der AWO, Wolfgang Spreen, Landrat des Kreises Kleve, Frank Unruh, Kreisjugendamtsleiter; (v. lks. n. r. stehend) Ursula Deckers, Leiterin der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle, Anja Hoffmann als Mutter, Lydia Schaap, Koordinatorin des Fachbereiches Ambulante Hilfen zur Erziehung, und Andrea Hermanns, Leiterin des Frauenhauses.

lich, dass es für sie eine große Entlastung gewesen sei, sofort nach der Entlassung aus dem Krankenhaus eine Unterstützung durch das Angebot des Kreises Kleve zu erhalten. Sie möchte Eltern Mut machen, sich bei Erziehungsüberlastung an das Kreisjugendamt zu wenden.

mit kleinen Kindern Hilfe braucht, sollten sich direkt an das Jugendamt wenden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2008 51.25.01

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Offener Brief an Arbeitsagentur: Bund und BA verhindern wirksame Förderung von Langzeitarbeitslosen

Presseerklärung vom 1. Oktober 2008

Die Kreise in Nordrhein-Westfalen sind empört über ein Schreiben der Regionaldirektion

tion NRW der Bundesagentur für Arbeit (BA): Die NRW-Regionaldirektion lastet darin die mangelnde Nutzung von Eingliederungsmitteln für Langzeitarbeitslose den Jobcentern vor Ort an. Dass die Mittel nicht ausgeschöpft werden, hat jedoch wenig mit der Effektivität der Arbeit vor Ort zu tun, sondern ist auf das Verbot von flexiblen För-

derinstrumenten durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und die BA zurückzuführen.

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) hat sich deshalb in diesen Tagen mit einem Offenen Brief an die Leiterin der Behörde, Christiane Schönefeld, gewandt. Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein: „Wir möch-

ten ihr verdeutlichen, dass die Eingliederungshilfen vor Ort dringend benötigt werden, dass aber aufgrund der durch das BMAS und die BA erfolgten Weisungen und Einschränkungen das Budget nicht ausgeschöpft werden kann.“ Der Grund: Bestimmte arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, mit denen Langzeitarbeitslose intensiv gefördert werden, um sie wieder in Arbeit zu bringen, sollen nach dem Willen von BMAS und BA nicht mehr durchgeführt werden dürfen.

Ausschließlich das, was Kurzarbeitslosen wieder zu einer Anstellung verhelfen soll,

dürfe auch bei Hartz-IV-Empfängern angewendet werden. „Durchdachte, passgenaue Konzepte für diese besonders benachteiligte Zielgruppe sind dabei offenbar nicht erwünscht“, fasst Klein zusammen. Coaching- und Qualifizierungsprojekte für Frauen im Frauenhaus, Beratungsangebote für Schwangere und Teenager-Mütter sowie Teilzeitausbildungen für Alleinerziehende, aber auch die berufliche Aktivierung von Jugendlichen mit psychischen Erkrankungen, Sprachkurse für Migranten sowie Berufsorientierung für junge Eltern seien dabei nur einige wenige Beispiele für Instrumente,

die somit momentan nicht realisiert werden könnten und für die deshalb auch keine Mittel abgerufen worden seien.

„Benötigt werden aber sowohl diese Maßnahmen als auch deren dauerhafte Finanzierung. Die Regionaldirektorin scheint das jedoch bewusst ignorieren zu wollen“, kritisiert Klein. „Das ist das klassische Schwarzer-Peter-Spiel nach dem Motto: Die Jobcenter rufen das Geld nicht ab, also brauchen sie es auch nicht. Weshalb sie es nicht abrufen, verschweigt die Regionaldirektion allerdings. Schließlich ist sie daran ja nicht ganz unbeteiligt.“

Hartz-IV-Organisation: Vom Bund vorgeschlagene „Arbeitszentren“ lösen Probleme nicht

Presseerklärung vom 15. Oktober 2008

Der Vorstand des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) hat bei seiner gestrigen Sitzung die vom Bundesarbeitsministerium geplanten „Zentren für Arbeit und Grundsicherung“ (ZAG) als überarbeitungsbedürftig kritisiert. Als Nachfolgemodell der so genannten ARGEn – den vom Bundesverfassungsgericht gestoppten Arbeitsgemeinschaften aus Kommunen und regionalen Arbeitsagenturen – eigneten sie sich nicht. „Das, was Berlin in den Gesetzentwurf geschrieben hat, ist nicht kompatibel mit der kommunalen Selbstverwaltung. In den Zentren hätten die kommunalen Vertreter faktisch kaum Gestaltungsspielräume oder Mitspracherechte, insbesondere im Hinblick auf die regionalen Arbeitsmarktaktivitäten. Dezentrale Strukturen sehen an-

ders aus“, kritisierte Präsident Thomas Kubendorff, Landrat des Kreises Steinfurt. Der kommunale Spitzenverband hält vor allem die vorgesehene Fachaufsicht des Bundes über die Trägerversammlungen der einzelnen ZAG für kontraproduktiv und lähmend für deren tägliche Arbeit. Mit einseitigen Vorgaben aus Berlin seien die Probleme auf dem Arbeitsmarkt nicht zu lösen. „Die Erfahrungen haben gezeigt, dass es innovativer Maßnahmen bedarf, die individuell vor Ort entwickelt und koordiniert werden müssen, um Langzeitarbeitslose mit ihren vielfältigen Problemen wieder für den Arbeitsmarkt fit zu machen und sie schließlich wieder zu integrieren.“

Die ZAG führten viele Strukturdefizite, die die heutigen ARGEn betreffen, weiter. Kubendorff: „Es wird an Symptomen herumgedoktert, die Ursache für Schwierigkeiten aber nicht gesucht, geschweige denn behoben.“ Genau wie bei den ARGEn fehlten auch bei den ZAG einheitliche Strukturen, insbesondere ein einheitlicher Personalkör-

per. Weiterhin müsste das Personal aus zwei vollkommen verschiedenen Behörden ohne gemeinsames Dach miteinander kooperieren. Von einer einheitlichen Verwaltung als Ansprechpartner für Langzeitarbeitslose sei man auch mit den ZAG meilenweit entfernt. Verbesserungsbedarf sieht der Vorstand des Landkreistags auch bei der Festschreibung des Optionsmodells: „Zwar wird den bundesweit 69 Kreisen und kreisfreien Städten, die Langzeitarbeitslose ohne die Bundesagentur betreuen und vermitteln, garantiert, dass sie dies auch künftig tun dürfen. Aber auch sie sollen unter die Fachaufsicht des Bundes gestellt werden. Das ist inakzeptabel und verhindert eigenverantwortliches Handeln“, betonte Kubendorff. „Wir vermissen außerdem eine Regelung, nach der in Zukunft jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt vom Optionsmodell Gebrauch machen darf, wenn dies dort gewünscht ist. In Nordrhein-Westfalen trifft dies auf die überwältigende Mehrheit der momentan in ARGEn organisierten 23 Kreise zu.“

Kommunalverfassungs- beschwerden gegen Verwal- tungsreformen eingereicht: Finanzielle Auswirkungen auf dem Prüfstand

Presseerklärung vom 21. Oktober 2008

Stellvertretend für alle 31 Kreise in Nordrhein-Westfalen haben die Kreise Düren, Recklinghausen und Wesel heute Kommunalverfassungsbeschwerden beim Verfassungsgerichtshof NRW erhoben. Als Anwalt steht ihnen der renommierte Staatsrechtler Prof. Dr. Wolfram Höfling, Universität zu Köln, zur Seite. Das höchste Gericht des Landes muss nun überprüfen, ob das Land bei der zum 1. Januar dieses Jahres erfolgten Kommunalisierung der Versorgungs- und der Umweltverwaltung die Kostenfolgen aus verfassungsrechtlicher Sicht zutreffend ermittelt und den Kreisen einen finanziellen

Ausgleich gewährt, der den tatsächlichen Kosten entspricht, die mit der Übernahme der neuen Aufgaben entstanden sind und weiterhin entstehen.

Nach Auffassung der Kreise ist das nicht der Fall. Zwar schreibe das so genannte Konnexitätsprinzip vor, dass die Kommunen die Kosten für die ihnen neu übertragenen Aufgaben erstattet bekommen („Wer bestellt, bezahlt.“); ob das Land diese verfassungsrechtliche Verpflichtung angemessen erfüllt, sollen nun die Verfassungsrichter klären. Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW), nennt als Beispiel den Personalübergang: „Mit dem vom Land zur Verfügung gestellten beziehungsweise im Fall beamteter Bediensteter übernommenen Personal können die neuen Aufgaben in einer Reihe von Kreisen nicht erledigt werden. Viele Kreise greifen deshalb auf eigenes Personal zurück, um die Aufgaben im Sinne der

Bürgerinnen und Bürger sachgerecht wahrnehmen zu können. Diese zusätzlichen Kosten werden aber vom Land nicht erstattet.“ Die orts- und bürgernahe Zielrichtung der Reformen, mit denen die Aufgaben der Versorgungs- und Umweltverwaltung vom Land auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen worden sind, steht als solche nicht auf dem Prüfstand. „Sie war und ist richtig und wird von uns durchweg positiv bewertet“, bekräftigt Klein. „Wenn aber künftig erneut Kommunalisierungen anstehen, muss sichergestellt sein, dass die Kreise nicht die Zeche zahlen. Dieser erste große Anwendungsfall des seit 2004 in der Landesverfassung verankerten Konnexitätsprinzips hat schließlich Signalwirkung. Er muss fair in die Praxis umgesetzt werden. Es geht uns also nicht ausschließlich um den finanziellen Aspekt, sondern auch um Rechtssicherheit bei der Anwendung neuer Vorschriften.“

Kurznachrichten

Finanzen

Studie zu Einsparpotenzialen von Shared Services im Einkauf deutscher Verwaltungen

In Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Seitz, Lehrstuhl für Empirische Finanzwissenschaft und Finanzpolitik an der Technischen Universität Dresden, und einer namhaften Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist eine umfangreiche Studie zu den Einsparpotenzialen von „Shared Services“ in der öffentlichen Verwaltung erstellt worden. Laut der Studie gebe es in Deutschland ein signifikantes Einsparpotenzial für Shared-Service-Funktionen von über drei Milliarden Euro pro Jahr. Dies hätten auch konkrete Projekte in den Nachbarländern bestätigt. Die Studie sieht vor allem auf der kommunalen Ebene aufgrund der fragmentierten Struktur noch enorme Potenziale, die durch den Einsatz von Shared Services in Kombination mit modernen Einkaufsmethoden realisiert werden könnten. Die größten Einsparpotenziale sah die Studie im Einkaufsbereich und hier insbesondere bei der Beschaffung von Büro- und EDV-Material, Büromaschinen und Mobiliar. Das Ergebnis der Studie ist als Präsentation auf der Website des Lehrstuhles für Empirische Finanzwissenschaft und Finanzpolitik, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, Bereich VWL, an der Technischen Universität Dresden als Download verfügbar. Die Studie zeigt sicherlich einige interessante Tätigkeitsfelder, insbesondere für horizontale und vertikale Einkaufskooperationen auf Kreisebene, auf. Letzteres betrifft auch mögliche Kooperationen zwischen den Kreisen und den jeweils kreisangehörigen Gemeinden. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass die kommunale Landschaft in Nordrhein-Westfalen weit weniger zergliedert ist als in anderen Bundesländern. Daher sollte stets im Einzelfall eine Abwägung der (möglichen) Synergieeffekte durch Bündelungs- und Professionalisierungsvorteile auf der einen gegenüber den organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen auf der anderen Seite vorgenommen werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2008 10.70.00

NKF-Befragung des Innenministeriums 2008

Das Innenministerium hat unter Beteiligung der Steria Mummert Consulting AG im Mai 2008 die nunmehr dritte NKF-Befragung der nordrhein-westfälischen Kommunen

durchgeführt und vergleicht sie mit den Ergebnissen der Befragungen von 2002 und 2006. Wesentliche Ziele der diesjährigen Befragung waren einerseits, den aktuellen Kenntnisstand, die Erwartungen und Nutzeinschätzungen der an der NKF-Einführung beteiligten Akteure festzustellen und gleichzeitig ein umfassendes Meinungsbild aus den Kommunen zu erhalten. In zweiter Linie interessierte sich die Umfrage für das Ausmaß der Fortschritte im Umstellungsprozess. Drittens ging es den Autoren der Umfrage darum, herauszufinden, wie die Betroffenen in den Kommunen die Arbeit des NKF-Netzwerkes bewerteten.

Eine Aussage zu den aktuellen Wirkungen des NKF kann zum Zeitpunkt der Befragung von vielen Kämmerern noch nicht getroffen werden. Das zeigt sich insbesondere im Vergleich der kurzfristigen und mittelfristigen Wirkungseinschätzung der Kämmerer. So überwiegen bei der Einschätzung der kurzfristigen Reformwirkung die positiven bis neutralen Einschätzungen, während mittelfristig fast zwei Drittel positive oder sogar sehr positive Wirkungen des NKF für ihre Kommunen erwarten. Das persönliche Gesamtfazit der Kämmerer fällt entsprechend positiv aus. Trotz der Schwierigkeiten, die die Kommunen beispielsweise bei der Software, den personellen und zeitlichen Kapazitäten, bei der Vermögenserfassung oder beim Projektmanagement zu bewältigen hatten, zieht die Mehrheit eine positive Bilanz des NKF-Einführungsprozesses in ihrer Kommune. Gleiches gilt für das Gesamtfazit zur NKF-Einführung.

Die dargestellten Ergebnisse der NKF-Umfrage zeigen, dass die Entscheidung des Gesetzgebers zur Einführung des NKF bei den Kommunen sich auch im dritten Jahr der Umstellung auf eine breite zustimmende Basis bei den Betroffenen stützen kann. Das Innenministerium hat angekündigt, die vollständige Auswertung der Umfrage im Internet unter www.neues-kommunales-finanzmanagement.de verfügbar zu machen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2008 20.20.00.1

Kommunalfinanzbericht des Innenministeriums „August 2008“ erschienen

Das Innenministerium hat soeben den Kommunalfinanzbericht „August 2008“ vorgelegt. Der Bericht informiert über die Entwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen im Haus-

haltsjahr 2007 auf der Grundlage der amtlichen vierteljährlichen Kassenstatistik des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW.

Auf der Einnahmeseite ist eine weitere Erholung der kommunalen Steuereinnahmen zu verzeichnen. Sie stiegen im Haushaltsjahr 2007 um 7,9 Prozent (1.317 Mio. €) gegenüber dem Jahr 2006 und verbesserten sich in allen wichtigen Bereichen über die Projektionen der vorangegangenen Steuerschätzungen hinaus.

Allerdings stiegen auch die Ausgaben ohne besondere Finanzierungsvorgänge um vier Prozent (1.632 Mio. €) weiter an. Zusätzliche Belastungen sind vor allem durch die Energiepreisentwicklung beim laufenden Sachaufwand (+9,5 %) und bei den Zinsen (+10,8 %) entstanden. Bei den Sachinvestitionen (0,4 %) hat eine Stabilisierung auf niedrigem Niveau stattgefunden.

Insgesamt konnte 2007 mit plus 699 Millionen Euro erstmals seit dem Jahr 2000 ein positiver Finanzierungssaldo erwirtschaftet werden. Im Jahr 2006 hatte der Finanzierungssaldo noch bei minus 775 Millionen Euro gelegen. Die Fehlbeträge der Verwaltungshaushalte sanken im Haushaltsjahr 2007 auf rund 4.034 Millionen Euro (2006: 6.026 Mio. €). Dabei weist das Innenministerium darauf hin, dass rund 4.553 Millionen Euro an Fehlbeträgen aus Vorjahren verbucht worden sind. Jahresbezogen (ohne Altfehlbeträge) ermittelt das Innenministerium daher einen Überschuss der Verwaltungshaushalte in Höhe von 519 Millionen Euro.

Bemerkenswert ist aus der Sicht des Innenministeriums darüber hinaus, dass die Kommunen im Haushaltsjahr 2007 ihre fundierten Investitionsschulden um rund 624 Millionen Euro zurückgeführt haben. Somit sei in diesem Bereich eine Entschuldung festzustellen. Dagegen sind die Kassenkredite/Kredit zur Liquiditätssicherung zum 31.12.2007 auf den neuen Höchststand von rund 13.683 Millionen Euro gestiegen. Die kommunalen Verbindlichkeiten sind damit im Jahr 2007 insgesamt trotz verbesserter Rahmenbedingungen um 513 Millionen Euro weiter gewachsen.

In der jahresbezogenen Betrachtung des Kommunalfinanzberichts stellen sich die Kommunalfinanz 2007 im Vergleich mit 2006 deshalb weiter verbessert da. Dennoch befanden sich am 31.12.2007 174 Städte, Gemeinden und Kreise des Landes in der Haushaltssicherung, weil sie ihren Haushalt nicht ausgleichen konnten. Unter diesen hatten 102 Städte und Gemeinden besonders hohe Konsolidierungsbedarfe und befanden sich ohne ein genehmigtes

Haushaltssicherungskonzept in der vorläufigen Haushaltswirtschaft nach § 82 GO NRW. Der Kommunalfinanzbericht „August 2008“ kann im Internet abgerufen werden auf der Homepage des Innenministeriums (<http://www.im.nrw.de>) „Bürger und Kommunen“, „Kommunalfinanzbericht August 2008“).

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2008 20.10.01

Soziales

Tätigkeitsbericht Heimaufsicht 2006/2007 des Kreises Viersen veröffentlicht

Der Kreis hat aktuell seinen Tätigkeitsbericht Heimaufsicht 2006/2007 veröffentlicht. Als zuständige Heimaufsichtsbehörde wirkt der Kreis Viersen daraufhin, dass Würde, Interessen und Bedürfnisse pflegebedürftiger Menschen und behinderteter Volljähriger geschützt werden und dass eine angemessene Qualität des Wohnens und der Betreuung in den Einrichtungen sichergestellt wird. Wichtigste Instrumentarien sind dabei Information und Beratung, regelmäßige Prüfungen der Einrichtung und die Bearbeitung diverser Beschwerden. Der Tätigkeitsbericht zeigt, welche Erfahrungen insoweit im Kreis Viersen gesammelt wurden und wie ein maßgeblicher Beitrag zur Verbesserung der Leistungsqualität der Heime erbracht wird. Der Bericht kann im Internet auf der Seite des Kreises unter www.kreis-viersen.de eingesehen werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2008 50.38.11

Persönliches

Jochen Hagt neuer Kreisdirektor in Oberberg

Nach drei Jahren als allgemeiner Vertreter des Landrates wählte der Kreistag Jochen Hagt mehrheitlich in das Amt des Kreisdirektors. Hagt war der einzige Bewerber. Er tritt das Amt am 1. Januar 2009 an.

Die Kreisverwaltung des Oberbergischen Kreises ist dem gelernten Juristen bestens



Jochen Hagt übernimmt in Oberberg am 1. Januar 2009 das Amt des Kreisdirektors.

vertraut. 1993 wechselte Hagt von der Oberfinanzdirektion Köln als Leiter des Kreisrechtsamtes nach Gummersbach.

1999 übernahm Hagt die Leitung des Büros des Landrates, der damals noch Hans-Leo Kausemann hieß. 2000 wechselte Hagt als Chef ins Dezernat für Personal, Organisation und Recht. In dieser Zeit war Hagt als geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Region Köln/Bonn auch verantwortlich für die Bewerbung um die Regionale 2010. Der 2004 gewählte und amtierende Landrat Hagen Jobi übergab dem Leitenden Kreisrechtsdirektor Hagt zusätzlich die Wirtschaftsförderung. Im gleichen Jahr übernahm Hagt auch die Geschäftsführung der Oberbergischen Aufbau-Gesellschaft. 2005 bestellte der Kreistag Hagt zum Allgemeinen Vertreter des Landrates.

„Ich freue mich, mit Jochen Hagt einen exzellenten Verwaltungsfachmann weiter an der Spitze der Kreisverwaltung zu wissen“, gratulierte Landrat Jobi seinem Vertreter zur Wahl des Kreisdirektors. Die erfolgreiche Zusammenarbeit werde kontinuierlich fortgesetzt. Dabei gelte der Wirtschaftsförderung in einem familienfreundlichen Oberberg nach wie vor oberste Priorität.

Als Kreisdirektor ist Hagt – genauso wie in seiner bisherigen Funktion als Allgemeiner Vertreter – stellvertretender Behördenleiter der Kreisverwaltung und der Kreispolizeibehörde. Bislang war er vom Kreistag zum Vertreter des Landrates bestellt, nun ist Hagt Wahlbeamter. Damit folgt der Oberbergische Kreis der Mehrheit der Kreise in Nordrhein-Westfalen. In den 31 Kreisen amtieren jetzt 28 Kreisdirektoren und nur drei Allgemeine Vertreter. Kreisdirektoren werden für acht Jahre vom Kreistag gewählt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2008 10.30.01

Hinweise auf Veröffentlichungen

Cecior/Vallendar/Lechtermann/Klein, **Das Personalvertretungsrecht in Nordrhein-Westfalen**, Kommentar, 42. Aktualisierung, Stand: Juli 2008, € 57,60, Bestellnr.: 80730 540042, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München.

Mit der 42. Aktualisierung wird die schrittweise Umstellung der Kommentierung auf die aktualisierte Fassung des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (Novelle 2007) fortgesetzt. Im Teil A (Texte) ist im Personalvertretungsgesetz die letzte Änderung durch Artikel 2 des 3. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 24. Juni 2008 eingearbeitet und das Arbeitsgerichtsgesetz aktualisiert worden. Im Teil B (Kommentar) sind unter Berücksichtigung der Novelle 2007 die §§ 30 (Einberufung des Personalrats), 72 (mitbestimmungspflichtige Angelegenheiten) und 104 (Hochschulen) neu kommentiert worden.

Ilbertz/Widmaier, **Bundespersönalvertretungsgesetz** mit Wahlordnung unter Einbeziehung der Landespersonalvertretungs-

gesetze, 11., völlig neu bearbeitete Auflage, 2008, XIV, 1.440 Seiten, gebunden, € 149,00, ISBN 978-3-17-020495-9, Verlag W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstr. 69, 70565 Stuttgart.

Die zahlreichen Änderungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur zum Personalvertretungsrecht haben erneut eine vollständig überarbeitete Auflage dieses vielfältig bewährten Standardkommentars erforderlich gemacht. Die einzelnen Bestimmungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes werden mit entsprechenden Hinweisen auf die vergleichbaren landesgesetzlichen Regelungen auf den Stand vom Juni 2008 eingehend und vollständig, verständlich und übersichtlich erläutert. Eine systematische, den einzelnen Bestimmungen vorangestellte Inhaltsübersicht erleichtert, gemeinsam mit einem erneut erweiterten Stichwortverzeichnis, die Arbeit mit diesem Werk, welches allen Institutionen der öffentlichen Verwaltung und allen mit der Rechtsmaterie befassten Personen – Dienststellenleitern, Personalratsmitgliedern aller Stufen, den Mitgliedern der verschiedenen Sondervertretungen,

Richtern und Anwälten – sowie der Wissenschaft eine wirksame und zuverlässige, eine neutrale und praxisnahe Arbeitshilfe sein möchte.

Hamacher, Lenz, Queitsch, Schneider, Stein, Thomas, **Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)**, Kommentar, 9. Nachlieferung, September 2008, 279 Seiten, 45,90 €, Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co, Postfach 3629, 65026 Wiesbaden.)

Die Kommentierung der §§ 6, 8 und 10 wurde aktualisiert und ergänzt. Diese Paragraphen betreffen die Benutzungsgebühren, die Beiträge und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse.

In die Mustersatzungen im Anhang wurden die zwischenzeitlich erfolgten Entwicklungen eingearbeitet.

Schütz/Maiwald, **Beamtenrecht des Bundes und der Länder**, dargestellt am Beam-

tengesetz Nordrhein-Westfalen mit eingehender Behandlung der Beamtenengesetze des Bundes und der anderen Länder, des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger beamtenrechtlicher Vorschriften sowie anschließender Entscheidungssammlung, Kommentar, 292. Aktualisierung, Stand: September 2008, 268 Seiten, € 70,50, Bestellnr.: 7685 5470 292, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg.

In Teil C hat das Bundesverfassungsgericht am 28.05.2008 § 25b NRW LBG für nichtig erklärt. Dies hat eine Überarbeitung von Vor § 25a f. NRW LBG und des § 25b NRW LBG erfordert, zumal in zwei weiteren Rechtskreisen (Hamburg und Niedersachsen) das stark umstrittene Institut des Führungszeitbeamten abgeschafft worden ist.

Finzel, **Kommentar zum Rechtsdienstleistungsgesetz** mit Ausführungsverordnungen und ergänzenden Vorschriften, 1. Auflage, 2008, 205 Seiten, kartoniert, € 42,00, ISBN 978-3-415-040687, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart.

Mit Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes zum 01. Juli 2008 wird das Rechtsberatungsgesetz von 1935 abgelöst. Damit ist es künftig neben den bereits nach bisherigem Recht zur Rechtsberatung befugten Personen, Vereinigungen, Behörden und Verbänden auch anderen Berufsgruppen erlaubt, außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Insbesondere wird es weitergehend als bisher möglich sein, Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung zu einer nicht-juristischen Haupttätigkeit zu erbringen, so u. a. durch Steuerberater, Wohlfahrtsverbände, Immobilienmakler, Inkassounternehmen, Rentenberater oder auch Finanzdienstleister sowie Berufs- und Interessenvereinigungen. Ebenso erlaubt sind dann unentgeltliche Rechtsdienstleistungen, z. B. in einem Ehrenamt oder für Familienangehörige, Nachbarn, Freunde und Bekannte.

Das Buch bietet eine praxisorientierte Kommentierung der neuen Normen einschließlich der Ausführungsvorschriften. Der Kommentar gibt konkrete Hinweise zu den Voraussetzungen, unter denen künftig außergerichtliche Rechtsdienstleistungen erlaubt sind. Eingearbeitete Materialien des Gesetzgebungsverfahrens sowie eine Gegenüberstellung von neuem und altem Recht machen das Werk zur wertvollen Auslegungshilfe.

Schneider, **Feuerschutzhilfeleistungsgesetz Nordrhein-Westfalen** Kommentar für die Praxis, 8. Auflage, ISBN 978-3-555-30462-5, Verlag W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart.

Durch die Änderung der LVO FF ergeben sich auch in der Kommentierung zum FSGH viele Änderungen. Durch die Rechtsprechung des OVG des Landes NRW zur originären Zuständigkeit der Feuerwehr für Ölspuren und die sich daran anschließende Änderung der Kostenregelung für die Beseitigung solcher Ölspuren war teilweise eine Neukomentierung erforderlich. Gleichzei-

tig werden zwischenzeitlich erfolgte Änderungen in Rechts- und Verwaltungsvorschriften berücksichtigt und die übrige, neue Rechtsprechung eingearbeitet.

Bork, **Bundesklingartengesetz**, Textausgabe für das Kleingartenwesen, 7. Auflage, 2008, 116 Seiten, ISBN 978-3-17-02 0501-7, € 18,-, Verlag W. Kohlhammer, 70549 Stuttgart.

Seit der 6. Auflage sind mehrere Novellierungen des Bundeskleingartengesetzes vorgenommen worden. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) hat u. a. im Vereinsrecht und im Miet- und Pachtvertragsrecht, das für das Kleingartenrecht maßgeblichen Einfluss hat, mehrere Gesetzesänderungen erfahren. Deshalb war eine Neuauflage dringend geboten. Verlag und Autor bieten mit der 7. Auflage nunmehr eine auf den neuesten Stand gebrachte Arbeitsgrundlage für das Kleingartenwesen an. Durch die ergänzte Einführung wird das Bundeskleingartenrecht ausführlich erläutert. Beibehalten sind die Bewertungsrichtlinien für Anpflanzungen und Anlagen in Kleingärten.

Wegen der nach wie vor bestehenden Problematik der gesetzlich nicht geregelten umweltgerechten Entsorgung von Kleingärten – insbesondere deren Gartenlauben –, enthält die Veröffentlichung rechtliche Rahmenbedingungen, die für alle Bundesländer Geltung beanspruchen können. Die Anpassung an das aktuelle Bauplanungs- und Bauordnungsrecht ist vom Autor vorgenommen worden.

Hauck/Noftz, **Sozialgesetzbuch II**, Grundversicherung für Arbeitssuchende, Loseblatt-Kommentar, 19./20. Ergänzungslieferung, 2008, Erich Schmidt Verlag, Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin

Die 19. Ergänzungslieferung enthält eine umfassende Überarbeitung der Kommentierung zu § 11 SGB II (Zu berücksichtigendes Einkommen), die durch die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vom 17. Dezember 2007 sowie neue Rechtsprechung erforderlich geworden sind. Außerdem ist die Kommentierung zu § 59 SGB II (Meldepflicht) überarbeitet worden.

Der Schwerpunkt der 20. Ergänzungslieferung liegt auf einer gründlichen Überarbeitung der Kommentierung zu § 12 (Zu berücksichtigendes Vermögen). Außerdem werden u. a. weitere Kommentierungen an die aktuelle Entwicklung von Gesetzgebung und Rechtsprechung angepasst.

Hauck/Noftz, **Sozialgesetzbuch SGB VI**, Gesetzliche Rentenversicherung, Kommentar, Lieferung 06/08, mit kostenlosem Zugriff auf das digitale Archiv, ESV Erich Schmidt Verlag GmbH, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Mit der vorliegenden Lieferung wird der Kommentar weiter aktualisiert. Sie enthält insbesondere Überarbeitungen der K §§ 110, 256b, 256c, 259a, 259b, 307a, 307b, 307c und 315b, die auf Grund verschiedener Gesetzesänderungen und zwischenzeitlich erfolgter Rechtsprechung erforderlich geworden sind. Außerdem war eine Aktualisierung des Gesetzestextes (C 100) und des Registers (A 050) notwendig auf Grund von Art. 5

des Siebten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 08. April 2008.

Trenczek, **Inobhutnahme**, Krisenintervention und Schutzgewährung durch die Jugendhilfe §§ 8a, 42 SGB VII, 2008, 316 Seiten, € 32,00, ISBN 978-3-415-03931-5, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. KG, Scharrstr. 2, 70563 Stuttgart

Die Inobhutnahme ist eine Intervention im Bereich des Kinderschutzes, es geht vielfach um die Sicherung des Kindeswohls in eskalierten Konflikten und akuten Gefährdungssituationen, um Schutz vor extremer Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch. Welcher Anlass auch immer zu einer Inobhutnahme führt, es geht immer um die Bewältigung einer anders nicht mehr zu bewältigenden Situation und damit um Krisenintervention.

Die Arbeitshilfe gibt auf Basis einer interdisziplinären Perspektive und gleichzeitig einer gründlichen fachlichen Ausarbeitung eine Orientierung für die schwierige Arbeit im Alltag der Krisenintervention in der Jugendhilfe. Hierzu stellt der Autor im ersten Kapitel zunächst die wichtigsten sozialpädagogischen Grundlagen der Krisenintervention dar und macht die interdisziplinären Erkenntnisse der Bezugswissenschaften zugänglich. Im zweiten Kapitel wird die Praxis der Inobhutnahme im Spiel der statistischen Daten sowie einiger empirischer Untersuchungen beleuchtet. Das dritte Kapitel führt in die unverzichtbaren verfassungsrechtlichen, familien- und sozialrechtlichen Grundlagen der Schutzverpflichtung und Inobhutnahme durch die Jugendhilfe ein. Diese drei Kapitel bilden die Grundlage für die detaillierte Kommentierung der Bestimmungen für die Durchführung der Krisenintervention in der Jugendhilfe, angefangen vom Umgang mit Gefährdungsmeldungen bis zum Vollzug der Inobhutnahme.

Für Studierende und Neueinsteiger ist das Buch insbesondere als umfassende Darstellung der interdisziplinären Grundlagen der Krisenintervention in der Jugendhilfe geeignet. Erfahrenen Praktikern, insbesondere der Jugendschutzstellen und Jugendämter, bietet die Arbeitshilfe Klärung und Antworten auf die konkreten im Arbeitsalltag immer wieder auftretenden Einzelfragen.

Kremer, Werner, **Rechte von Kommunen gegen Bauvorhaben auf ihrem Gebiet**, Verweigerung des Einvernehmens nach § 36 BauGB, Darstellung, 2008, 120 Seiten, kartoniert, ISBN 978-3-8293-0819-9, € 25,-, Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden, Postfach 3629, 65026 Wiesbaden.

Mit der Veröffentlichung werden die Rechte und Pflichten der Kommunen im Rahmen der Einvernehmenserteilung nach § 36 BauGB erstmals systematisch und umfassend dargestellt. Das Buch erläutert dabei alle im Zusammenhang mit der Erteilung oder Verweigerung des kommunalen Einvernehmens stehenden praktischen Fragen, von der Fristenberechnung über die Zuständigkeit für die Entscheidung innerhalb der Kommunen bis zu der Frage, welche Argumente seitens der Städte und Gemeinden bei der Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens vorgebracht werden können.

In einem zweiten Teil werden sämtliche hiermit im Zusammenhang stehende Haftungsfragen erläutert. Eine gute Kenntnis der möglichen Haftung der Gemeinde ist Grundvoraussetzung dafür, um über die Frage der Erteilung oder Verweigerung des Einvernehmens entscheiden zu können.

Die Darstellung richtet sich an die Entscheidungsträger und die zuständigen Bearbeiter in den Städten und Gemeinden. Juristische Kenntnisse werden nicht vorausgesetzt, die wichtigsten Normen werden dargestellt und für die praktische Handhabung erläutert.

Mattiseck, Seidel, **Vermessungs- und Katastergesetz Nordrhein-Westfalen**, Kommentar, 2008, 284 Seiten, kartoniert, ISBN 978-3-8293-0843-4, € 35,-, Kommunal- und Schulverlag, Postfach 3629, 65026 Wiesbaden.

Das nordrhein-westfälische Vermessungsrecht erfuhr mit dem Vermessungs- und Katastergesetz NRW im Jahr 2005 eine umfassende Modernisierung. Nach den ersten Erfahrungen mit dem neuen Gesetz und dessen Ende 2006 bekannt gegebener Durchführungsverordnung wurde das Gesetz nun erstmals kommentiert.

Die Ausgabe enthält – neben dem Gesetzestext – die amtliche Begründung, die darauf aufbauende Kommentierung und Querverweise auf die Durchführungsverordnung. Weiterführende Informationen ergänzen dieses Angebot. Neben dem Gesetzestext des VermKatG NRW sind zudem die auf dem VermKatG NRW basierenden Rechtsverordnungen (DVOzVermKatG NRW, VAPHvD) als Anhänge beigelegt. Ergänzend wird eine Chronologie der Gesetze und Verordnungen des amtlichen Vermessungswesens seit Gründung des Landes NRW präsentiert.

Der Kommentar ist konkret auf die in Nordrhein-Westfalen bestehende Rechtslage ausgerichtet. Er soll die im Land diskutierten Probleme beleuchten und kommentieren. In die Erläuterungen sind sowohl die Erfahrungen der Kommentatoren während ihrer Tätigkeit im Innenministerium als auch während ihrer Tätigkeit bei den Aufsichtsbehörden eingeflossen.

Das Werk wendet sich als Praxis-Ratgeber an das Vermessungswesen im freien Beruf und in öffentlicher Verwaltung, Notare, Rechtsanwälte, Gerichte, interessierte Bürgerinnen und Bürger.

Stemmer, Michael, **Vergaberecht – Grundsätzliches und ausgewählte Fragen**, 1. Auflage, 2008, Schriftenreihe Fundstelle Bayern, ISBN-Nr.: 978-3-415-0493-9, 149 Seiten, 14,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Das Buch zum Vergaberecht aus der Schriftenreihe Fundstelle Bayern stellt eine praxisnahe und problemorientierte Abhandlung zu einem kommunalrechtlich interessanten Thema dar. Informa-

tiv und systematisch geordnet werden einzelne wichtige und in der Praxis regelmäßig wiederkehrende Aspekte des Vergaberechts erörtert. Die Broschüre geht in einem ersten Teil detailliert auf die bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu beachtenden Rechts- und Handlungsgrundlagen ein. Darüber hinaus widmet sich der Autor unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung ausführlich ausgewählten Fragen, die rund um die Vergabe öffentlicher Aufträge für die Kommunen von Bedeutung sind. Er erläutert insbesondere alle wichtigen Aspekte rund um die Leistungsbeschreibung einschließlich der Konsequenzen bei Fehlern im Zusammenhang mit der Leistungsbeschreibung. Weitere Kapitel des Werks befassen sich mit u. a. mit den Zuschlags- und Bindefristen, den erneuten Vergabeverfahren, den Vertragsstrafen, den In-House-Vergaben sowie den Rückforderungsansprüchen bei Überzahlung.

Insgesamt stellt dieses Werk eine kleine praktische Handreichung im Sinne einer FAQ-Liste dar und bietet somit eine interessante Ergänzung zu den einschlägigen umfangreicheren Kommentaren und Handbüchern zum Vergaberecht.

Pache, Eckhard/Knauff, Matthias, **Fallhandbuch Europäisches Wirtschaftsrecht**, 1. Aufl., 2008, ISBN 3-17-020505-5, 234 Seiten, 24,80,-€, Kohlhammer Verlag, Stuttgart

Das Fallhandbuch Europäisches Wirtschaftsrecht behandelt die zentralen Bereiche des Europäischen Wirtschaftsrechts. Es richtet sich vor allem an Studierende in den europarechtlichen Schwerpunktgebieten. Daneben ist es jedoch auch für Praktiker für einen schnellen Einstieg in die Materie des Europäischen Wirtschaftsrechts mit seinen Bezügen zum deutschen öffentlichen Wirtschaftsrecht von Interesse. Inhaltliche Schwerpunkte bilden insbesondere die Grundfreiheiten und das europäische Wettbewerbsrecht. Die neuartige Darstellung verbindet systematische, lehrbuchartige Erläuterungen mit kommentierter Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Auf diese Weise werden die verschiedenen Themenstellungen des Europäischen Wirtschaftsrechts ebenso anschaulich wie praxisnah aufbereitet. Die Autoren sind in Lehre, Forschung und Praxis vielfach mit Fragen des europäischen Wirtschaftsrechts befasst.

von Lersner/Wendenburg/Versteil, **Recht der Abfallbeseitigung**, Kommentar, Lieferung 7/08, Bestellnummer 113150179, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Postfach 304240, 10724 Berlin.

Mit dieser Ergänzungslieferung wird der Kommentar zum § 54 KrW-/AbfG wegen verschiedener Änderungen neu gefasst. Neu ist der Kommentar von Jörg Rüdiger zu den §§ 1-9 der Nachweisverordnung. Im bundesrechtlichen Teil wird die am 02.04.2008 geänderte Verpackungsverordnung eingefügt. Im Landesrecht wurden die Abfallge-

setze von Sachsen und Thüringen geändert, im Europäischen Recht die Verordnung über persistente organische Schadstoffe. Im Internationalen Recht werden die Änderungen des MARPOL-Gesetzes eingefügt.

Fluck/Theuer, **Informationsfreiheitsrecht IFG/UIG/VIG**, Kommentar, 23. Aktualisierung, Stand: Juni 2008, 230 Seiten, 79,- Euro, Bestellnummer: 81149270023, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München.

Die Informationsfreiheitsgesetze des Bundes und einiger Länder, die Umweltinformationsgesetze des Bundes und der Länder geben jedem das Recht, allgemeine bzw. Umweltinformationen, die bei den Behörden vorhanden sind, einzuholen. Diese Gesetze regeln die grundlegenden Voraussetzungen dieses Anspruchs und die Durchsetzungsmodalitäten. Sie beschäftigen sich eingehend mit dessen Grenzen, die in Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, im Datenschutz oder in Schutzrechten bei den Behörden liegen.

Das neue Informationsweiterverwertungsgesetz regelt, inwieweit die entgeltliche Weiterverwendung solcher Informationen zulässig ist und das diesbezügliche behördliche Gestattungsverfahren. Die Kommentierung dieser Gesetze, die in Zukunft auch das neue Verbraucherinformationsgesetz umfassen wird, wird ergänzt durch eine Kommentierung europäischer Vorschriften und eine Sammlung der einschlägigen deutschen, europäischen und internationalen Vorschriften, sowie durch eine umfangreiche Rechtssprechungsammlung.

Über diese Gesetze müssen sich informieren: Umweltbehörden in Kommunen, Kreis und Land, Industriebetriebe, Bürgerinitiativen, Verbände und Fachanwälte für Verwaltungsrecht.

Ziekow, **Aktuelle Fragen des Fachplanungs-, Raumordnungs- und Naturschutzrechts 2007**, Schriftenreihe der Hochschule Speyer, Band 192, ISBN 978-3-428-12784-9, 391 Seiten, 68,-€, Verlag Duncker & Humblot GmbH, Postfach 410329, 12113 Berlin.

Der vorliegende Band enthält die ausgearbeiteten Vorträge, die im Rahmen der 9. Speyerer Planungsrechtstage und des Speyerer Luftverkehrsrechtstages 2007 von erfahrenen Praktikern und Wissenschaftlern zu aktuellen Themen des Fachplanungs-, Raumordnungs- und Naturschutzrechts gehalten wurden. Schwerpunkte liegen dabei im Bereich der Flughafenplanung, der Raumordnung, dem Artenschutz sowie anderen Fragen des Umweltrechts.

Die Beiträge spiegeln nicht nur die intensiv geführte Diskussion wider, sondern zeigen zugleich Lösungsvorschläge auf, die die künftige Handhabung der behandelten Problemfelder erleichtern werden.